

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 31 (1908)

Artikel: Der Bezirk Andelfingen zur Zeit der Reformation
Autor: Waldburger, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985755>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Stockargut im Berg.

Der Bezirk Andelfingen zur Zeit der Reformation.

Von A. Waldburger, Pfarrer in Raga, früher in Marthalen.

Stets wird es interessant sein, zu beobachten, wie große Gedanken und Wahrheiten sich den Weg bahnen zu den einzelnen Köpfen und in die verschiedenen Bevölkerungsklassen hinein. Besitzen letztere ein gewisses Maß von Geschlossenheit und Gleichartigkeit ihrer Angehörigen, so kann es gar nicht ausbleiben, daß das Neue ganz eigenartige Pfade unter ihnen einschlägt, ja sogar nicht unerhebliche Wandlungen oder doch Schwankungen durchmacht, um zu seinem Ziel zu gelangen.

Die Predigt des klaren und lautern Gotteswortes hatte sich in der Stadt Zürich innert weniger Jahre zu einer Kraft

und Gewißheit durchgerungen, deren Folgerichtigkeit auf dem Gebiet des Glaubens wie der praktischen Ausmünzung wir bewundern müssen. Sie verdankte das der überragenden Persönlichkeit des Reformators und kaum weniger der freudigen und charaktervollen Mithilfe des Rates wie der geistlichen Freunde Zwinglis. Wie stand es aber damit auf dem Land draußen?

Die Antwort auf diese Frage hat im Taschenbuch für das Jahr 1888 kein Geringerer als Prof. E. Egli gegeben, und zwar mit Beschränkung auf den Bezirk Affoltern. Dort spielte die Nähe der fünf Orte und des Freiamtes beständig hinein und verlieh dem Gang der Bewegung sein besonderes Gepräge. In den folgenden Blättern soll der Versuch gewagt werden, für den entgegengesetzten Kantonsteil, den Bezirk Andelfingen, die nämliche Aufgabe zu lösen. An eigenem Gut wird es dem Erzähler nicht fehlen. Ganz andere Leute mit oft recht deutlich unterscheidbaren Charakterzügen, völlig veränderte Verhältnisse in jeder Hinsicht und namentlich der starke Einfluß der Nachbarn „ennet dem Rhin“, der nähern im Klettgau und Schaffhausergebiet, wie der ferneren im Hegau, und mehrmals auch des Thurgau, — das hat der Reformation im zürcherischen Weinland zu ihrer stark agrar-sozialen Färbung verholfen. Dringen immerhin zahlreiche Strahlen über die Grenzen des heutigen Bezirkes gegen die Hauptstadt vor, so ist es doch merkwürdig, wie dieser Einfluß fast genau mit den Grenzen des „Weinlandes“ aufhört. Wir greifen deshalb zuweilen ins untere Töltal oder in die Dörflein zwischen Winterthur und Altikon hinüber. Aber der Kern der fraglichen Bewegungen liegt doch in der Nähe, ja meistens „ennet der Thur“.

Ausgeschlossen von genauerer Darstellung sei Stammheim und Rheinau. Ersteres, weil eine lokalgeschichtliche Bearbeitung von kundigster Hand, die Frucht jahrzehntelangen Fleißes, unter der Presse sich befindet; letzteres unter Verweis auf des Ver-

fassers „Rheinau und die Reformation“.¹⁾ Wie diese beiden Flügel sich als Extreme bewiesen und auf das Zentrum eingewirkt haben, wird selbstverständlich erzählt werden.

Einstweilen sei aber

1. dem Volk und seinen Regenten und
2. den Kirchen und Kirchherren

eine vorbereitende Darstellung eingeräumt, in welcher die sozialen Zustände stets hervortreten sollen.

Quellen und Abkürzungen:

A B C E Ant. Ges. = Staatsarchiv Zürich, Abteilung A, B, C, E, Urkunden der Antiquarischen Gesellschaft.

Arch. Rh. = Staatsarchiv Zürich, Abteilung J (Rheinau).

Daraus bloß mit den Buchstaben zitiert:

	G, J, K, L, T, V, W, X, Y.
Arch. Uhw. . .	Gemeindearchiv Uhwiesen Nr.
Pfrd. A.	Pfrundakten im Staatsarchiv.
R. Chr.	Rüeger Chronik.
E A	Gidgen. Abschiede.
E.	Egli, Aktensammlung.
Str.	Strickler,
Fr. D. Arch.	Freiburger Diözesan-Archiv.
N G H	Müseler, Gotteshäuser.
Jbch.	Jahrbuch für schweiz. Geschichte.
Grimm	Grimm, Weistümer.
Kreuzl. Rep.	Repertorium über das Klosterarchiv Kreuzlingen.
Laurenz Boßhard	deren Chroniken.
Bernhard Wirz	
Schauberg	dessen Zeitschrift für schw. Rechtsquelle.
	Weiteres aus dem Zusammenhang leicht erkennbar.

¹⁾ Im Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Band XXV, 1900. Sie ist in ihren wesentlichen Punkten unbestritten geblieben und die gemachten Aussetzungen richten sich entweder gegen nebensächliche Einzelheiten oder gegen die kritiklustige Sprache der Erstlingsarbeit und hat als Hauptzweck den Nachweis geleistet, daß die von mir als unzuverlässig angefochtene Arbeit wenig anderes sein wollte als eine etwas erweiterte Veröffentlichung der Erzählung eines allerdings sehr fleißigen Rheinauer Mönchs; also eines Beteiligten. Ich habe jene „Ergänzung“ 6 Jahre unerwidert gelassen, weil ich meine kritische Darstellung aufrecht erhalte und einfach auf ihr erschöpfendes Belegmaterial verweisen zu können glaube.

1. Das Volk und seine Regenten.

Im zürcherischen Weinland spricht man mindestens acht, im Bezirk Andelfingen sechs deutlich unterscheidbare Mundarten. Im Flaachtal fliegt der „Bogill“ über den „Irchill“; in Rudolfingen weht nicht mehr der Wind, sondern „der Lust“. Feuerthalen besitzt, über Uhwiesen bis Benken sich zusehends abstuifende, reiche Anklänge an Schaffhausen, Stammheim an den Thurgau. Andelfingen, Marthalen und das nahe Benken lassen sich ungern verwechseln, und was in Ellikon an der Thurmündung gäng und gäb klingt, findet schon in Ossingen, 2 Stunden weiter oben am nämlichen Fluss, keine gleichlautende Wiedergabe.

Das weist alles hin auf getrennte Einwanderung und Besiedlung und hartnäckige Erhaltung der sprachlichen und sonstigen Eigentümlichkeiten der Hofbewohner infolge getrennter Schicksale unter verschiedenen Herren und Obrigkeitene. Es wird sich auch im Verlauf der Reformation auf Schritt und Tritt bemerkbar machen, so daß es unsre erste Aufgabe sein muß, überall die hohe und die niedere Vogtei und ebenso die Grundherrschaft zu bestimmen. Möge die Arbeit recht zahlreichen Lokal- oder Gemeindegeschichten als Grundlage und Ausgangspunkt zu dienen berufen sein. Wir referieren ausschließlich nach gleichzeitigen Quellen der Archive Zürich, Rheinau, Schaffhausen und Frauenfeld.

Grundherrschaft und niedere Vogtei erscheinen auch hier meist verbunden. Dagegen teilt sogar die hohe Gerichtsbarkeit mit ihnen den Charakter starker Zersplitterung: nicht weniger als fünf hohe Gerichtsherrlichkeiten¹⁾ besaßen je in

¹⁾ M. v. Kn. Gemälde, 1844/6. Leu, Lex. Giger, Karte. Grimm, namentlich I 102. N. Chr. mit handschriftlichem Register des Herausgebers Dr. Pfr. Bächtold. Alles nachgeprüft an St. A. 3. A 30, 59, 93, 108, 122, 131, 132, 136, 144, 199, 200, 324, 359, 360, 365. B III—VII, C I, II 6, 17, 22, III 3, 14, 15, 24, IV, V 3. F einzelne Urbare, Briefschatz &c. J = Arch. Rh. Dazu Mem. Tig. Bluntschli¹⁾ und³⁾, Erni. Gold-

einem Stück des heutigen Bezirkes Andelfingen die Rechte der einstigen Gaugrafen. Der Landvogt zu Kyburg regierte über den größten Teil, nämlich die „Grafschafts“-Dörfer Henggart und Flach je zur Hälfte, Berg a. J., Ellikon a. Rh.¹⁾, Marthalen, Örlingen, Rudolfingen, Trüllikon, Truttikon, Wildensbuch, Benken, Uhwiesen²⁾, Dachsen, Nol und Laufen, Flurlingen, Feuerthalen und Langwiesen, die alle zur Grafschaft gehörten, deren Eigentümerin 1424 resp. 1452 Zürich pfandweise geworden war. Zu Andelfingen auf dem Schloß, wo ebenfalls „Stock und Galgen“ sich befand³⁾, residierte seit 1434 der zürcherische Landvogt über die Dörfer der „Herrschaft“: Henggart (nördliche Hälfte), Flach (was diesseits des Lehenbaches⁴⁾ gelegen⁵⁾, Bollen, Dorf, Humlikon, Adlikon, Niederwil, Dätwil, Groß- und Klein-Andelfingen samt (Langenmoos?⁶⁾) Alten, Dorlikon (jetzt Thalheim), Gütishausen⁷⁾, Guntalingen, Waltalingen, Gysenhard und Ossingen⁸⁾ mit Häusen und Burghof.

Schmid, Chronik. „Brennwald“ (?) Chronik Jahrb. 32, 188. Dändliker, die sog. Waldm. Spruchbriefe zc. Tbch. 1900, 17 ff. Bernh. Wyß und Laur. Boßhart ed. Finsler resp. Häuser in den Quellen z. Schw. R. G. Es werden stets nur 1—2 unzweifelhafte Bezeugungen zitiert. Die Aufzählung aller Belege erschien im Taschenbuch nicht angängig.

¹⁾ Gem.-Arch. Ellikon.

²⁾ " " Uhwiesen.

³⁾ Öffnung = C III 3.

⁴⁾ In der Öffnung Lothenbach genannt.

⁵⁾ Giger gibt die Herrschaft ganz ohne Flaach. Ich vermute, weil die Grundherrschaft und niedre Vogtei in nichtzürcherischer Hand (Rheinau resp. Schaffhauser Patrizier) lag. Analog sind E 1391 beide Kirchen zu Flaach, aber auch diejenige von Dorlikon zur Grafschaft gezählt.

⁶⁾ Steuerbuch St. A. Z. B III 296 p. 78, 1470.

⁷⁾ St. A. Z. B V 4, 12. R. Chr.

⁸⁾ Die Müllstatt zu Oss. liegt nicht in deren von Frauenfeld, sondern euern Gerichten, was durch Öffnung, Besichtigung und Kundschaft erkundet wurde. LB. Nordorf an BM. v. R. 23. XII 1521, St. A. Z. A 108.

Rheinau bildete einen eignen Staat, dessen Blutbann im Namen des Abts der Landvogt zu Frauenfeld ausübte; denn die VII den Thurgau regierenden Orte waren zugleich Schirmherren oder Kastvögte des Klosters.

Stammheim zählte noch zum Thur- (und nicht etwa zum Zürich-) Gau; somit sprach der nämliche Landvogt daselbst über hohe Frevel Recht.

Buch a. J. endlich gehörte zur Freiheitsschafft Wülfingen, der auch die todeswürdigen Verbrechen zu richten zustand. 1528 ging sie durch Kauf von Hans Konrad v. Rümlang an Hans Steiner, Schloßherrn zu Pfungen, über, und er wurde von Zürich damit belehnt.¹⁾

Gehen wir den einzelnen Grenzen und Absonderlichkeiten noch etwas genauer nach:

Die Grafschaft Kyburg reichte bis auf das dritte Joch der Rheinbrücke zu Feuerthalen, ungeachtet Schaffhausen den südlichen Brückenkopf mit Turm und Wächter wohl verwahrt hatte. So flagte (vor 1490) der Oheim Ulrich Salers²⁾ von Volken über die Ermordung seines Sohnes im Dorf Marthalen vor dem Landtag, welchen m. gnäd. Herren auf dem dritten Joch abhielten, und führte der Kyburgische Landvogt Felix Schwarzmurer — nach der Schlacht bei Grandson zum Ritter geschlagen³⁾ — den Juden Salomon nicht nur sicher durch das Rötenbacher Holz, wo ihm ein paar Andelfinger auf-

¹⁾ L. Boßh. 158 6 f. 159 7, 160 29 ff., 203. M. v. Kn. Gem. 51. St. A. Z. A 157. R. Häuser, Die Herren v. Rümlang zu Alt-Wülfingen. Sbh. 32, 57—88.

²⁾ Der Sall, Salenhof, Salenzelg: ein Gebiet südlich von Volken am Lökenbach. Die Familie Saller jetzt noch im Dorf Volken. Der Hof abgegangen. Mitteilung des Hrn. Pfr. Furrer in Flaach.

³⁾ M. v. Kn. Gem. II 316. Thoma Schwarzmurer, DB. zu And. urkundet 1493. Felix Schwarzmurer selig erwähnt als Vertragschließer zwischen Dekan Hs. Fränet und denen von Tegerlo. 1491 war DB.

lauerten; er gab ihn auch zu Feuerthalen vor dem Brückentor nicht in die Hand der nach dem Zügel greifenden Schaffhauser — „denn der Jude war reich“ — sondern „geleitete ihn, wie ihm befohlen war,“ bis auf das dritte Joch. Am gleichen Abend erzählte er von dieser Mission im Wirtshaus zu Ossingen, wo er auf der Rückreise übernachtete, im Beisein seines Reisegefährten, des Untervogts von Ossingen, dem Hans Wipf von Trüllikon.¹⁾

Den Anlaß zur urkundlichen Festlegung dieser Vorgänge bot 1528 Schaffhausen selber, indem es nicht leiden wollte, daß Michel, der Meier von Feuerthalen, auf seinem Grund und Boden, aber unmittelbar an das Tor und die Wehr des Brückenkopfes, ein Mäuerlein baute. „Die von Schaffhausen sind zugefahren und haben dasselbe wieder abgebrochen“ — angeblich im Einverständnis mit dem Erbauer —, woraus dann ein Span mit Zürich entstand.²⁾ Dieses wollte die Sache austragen und setzte die Tagung des Kyburgischen Grafschaftsgerichtes auf das dritte Brückenzoll an. Jetzt war es an Schaffhausen, sich beschwert zu fühlen und Botschaft nach Zürich zu schicken. Sie begegnete indes einem strikten Rechtsanspruch, mußte sich aus dem Stadtbuch ein Zugeständnis des Bürgermeisters Trüllerey von 1470 vorlesen lassen³⁾, auf das Zürich begreiflicherweise pochte, und erreichte bloß Aufschub des Gerichtes um einen

J. Hans Swennd. Also war Felix Schw. vor 1485 OB. 1474/6/9: Häuser, S. Wellenberg zu Pfungen 15/16/17. — Pfrd. A. Andelf. 1490 (O?) Vogt zu Andelf. Rudolf Dery. Pfrd. A. Ossingen.

¹⁾ Undatierte Kundschaften in St. A. 3. A 131, jedenfalls 1528 aufgenommen.

²⁾ Der indes nicht halb so heftig war, wie Rüeger annimmt. Er definiert: Feuerthalen stößt an die Brücke, hiemit an das Stadttor ... 386 ff.

³⁾ Der Einwand, Trüllerey habe sich dabei eine Kompetenzüberschreitung zu schulden kommen lassen, rief der etwas gereizten Bitte Zürichs, ihm nicht in sein Stadtbuch zu reden.

Monat. Nach Verlauf desselben drängte Zürich sofort auf Erledigung. Schaffhausen versammelte den großen Rat zur Anhörung der zürcherischen Botschaft zuerst auf den 20. und hernach auf den 27. Januar, an welchem Tag Zwingli an Vadian berichtete, der Streit werde ungeachtet der augenblicklichen Schwierigkeiten freundlich beglichen werden. Die unruhigen Zeiten und weiter ausschauenden Pläne des Jahres 1529 verschlangen den Austrag. Er blieb dem Schiedsspruch der Eidgenossen von 1553¹⁾ und dem bündesgerichtlichen Erkenntnis unsrer Tage vorbehalten.²⁾

Nöl (Rüdifaehr) gehörte schon damals zu Zürich, es war 1429 an das Schloß Laufen gekommen.³⁾ Dagegen stieg die Grenze⁴⁾ eine halbe Stunde rheinabwärts, unterhalb dem Röten-

¹⁾ Der Stadt Schaffhausen bleibt die Rheinbrücke, der ganze Rhein und der Platz (= 22 Werkschuh) vor dem Tor bis zum Gatter. Aber sie muß ihr Wappen außen am Torbogen wegtun.

²⁾ E A IV 1, 1472, IV 1b S. 32—36. Str. I 2025, 2202, II 27. R. Chr. 355 20 ff. R. B. Arch. Schaffh. A A 231, 512. Giger gibt die Grafschaftsgrenze in der Rheinmitte mit alleiniger Ausnahme der Brücke, die völlig zu Schaffhausen gehörend erscheint, an. Blatt 26. Bächtold, Cent. Schrift, 229 ff.

³⁾ R. Chr. I 489 u. fol. 775. Fischedz habburgisch. Urb. 346.

⁴⁾ Doch nicht der Zwing und Bann, welcher auch das auf kyburgischem Boden liegende Besitztum des Klosters Rheinau umfaßte und nach Arch. Rh. K I 1 und den heute bestehenden Grenzen der Staatswaldung folgendermaßen verlief: Vom Einlauf des Rötenbächleins, diesem nach zum Bischofsbrunnen hinauf, zum Kreuzlein an der Landstraße Marthalen-Schaffhausen (dieser entlang), um den „Berg“ herum bis zu der Ecke oberhalb Rad, dem Flaacherweg nach bis Sennfeld, zwischen Winzeler und Marhaler Holz dem „Gohrenweg“ nach, um den Nachberg herum zwischen Ger und Geifert („Genzhardt“), ein Stück weit „der Landstraße nach, so von der Thur nach Schaffhausen geht“, vom Nachrain zwischen deren von Ellikon und dem Niemandsholz dem Haag nach bis zum Gatter, „dadurch der Ellikerweg nach Rheinau geht,“ und nun dem Rhein nach hinauf. Ein entsprechendes Beispiel für den gelegentlichen Unterschied zwischen den Grenzen der Gerichtsbarkeit und der Grund-

bach und dem längst abgegangenen Mannhausen, die Halde empor, folgte quer über das Rheinauerfeld ungefähr dem Welinsrain bis zur obern Wolfsgrube am Beginn des Waldes und lief von da bis zum (Markstein zum) „finstern Löli“ kurz nach der Thurmündung inmitten, hernach auf dem linken Ufer des Rheins.¹⁾ Damit haben wir das Gebiet des Miniaturstaates Rheinau, dessen Rechtsame in Grundherrschaft und Vogtei so stark in unser Gebiet hineingriffen, wieder mit seinen längst vergessenen Grenzen ausgestattet und zugleich einer neuen Absonderlichkeit gerufen, welche das kleine, einst nicht unwichtige Ellikon a. Rh. betrifft.

„Die Elliker gehören nach Rheinau ins Grab, nach Rüdlingen an den Stab und nach Kyburg an den Galgen.“ Sie unterstehen somit nach diesem durchaus zutreffenden alten Rechtsprichwort kirchlich der Pfarrei auf dem Berg zu Rheinau (welche übrigens seit 1298 dem Kloster einverleibt war), wegen der niedern Gerichte und dem Vogtrecht den Inhabern der Vogtei Buchberg-Rüdlingen-Ellikon (ebenfalls ein Lehen des Stifts und seit 1520 im Besitz der Stadt Schaffhausen)²⁾, und um großer Frevel willen dem Landvogt zu Kyburg — ein hübsches Beispiel damaliger Zustände, zumal für ein Dörfchen von kaum viel

herrlichkeit, resp. wenigstens der Ausdehnung des Weidgangs, s. Gem.-Arch. Ellikon a. Rh. Nr. 7. Marken, die ohne Vorwissen der Lehenherren, aber mit Assistenz des Gerichtsherrn durch Anwälte von Flaach und Ellikon zur Bestimmung des Weidgangs gesetzt worden, bleiben bestehen. 1536.

¹⁾ Der Fluß, resp. die Fischenzen darauf, und das Fahr zu Rüdlingen und zu Schollenberg gehörten von da an zur Herrschaft Eglisau als ihr „Oberwasser“, also nicht zu Schaffhausen, dem seit 1520 Rüdlingen und Buchberg zustand. Wild, Eglisau I 211 f. Giger, Karte. Ant. Ges. Nr. 2022. Vergleich 1534.

²⁾ S. unten bei Erzählung der Grundherrschaft und niedern Gerichtsherrlichkeit.

über 50 Seelen. Wie leicht dabei Unsicherheit in der Abgrenzung entstehen und hartnäckiges Prätendieren den Anschein guten Rechtes annehmen konnte, wird hier um so augenfälliger, als der Lauf der Thur sich gabelte und veränderte und damit den Kämpfen um die Ansprüche auf das Thurhölzli¹⁾ und die Fischenz rief. Letztere gehörte weder dem Haus Kyburg noch etwa dem Abt zu Rheinau, sondern „dem Haus Andelfingen“, wenigstens so weit als der Wasserlauf vom Rhein durch die alte Thur (hart am äußersten Haus von Ellikon vorbei) und wieder in den Rhein ging,²⁾ während die Fischenz in der Thur unterhalb Wespersbühl (Alten) direkt vom Bürgermeister von Zürich als einstiges österreichisches Lehen an Heinrich von Mandach zu Rheinau verliehen wurde, doch ohne zu sagen, ob dies aus Kyburgischer oder Andelfinger Oberhoheit geschehe.³⁾ Was Wunder, daß die Fischer von Ellikon meinten oder vorgaben, in dem Wasser vor ihrer Haustüre fischen zu dürfen. Sie mußten die Kosten der Untersuchung tragen, doch keine Buße zahlen.

Und nun die bedeutendste Einschränkung des einheitlichen Regiments im Lande: Das Gebiet der „Grafschaft“ (Kyburg) wurde fast vollständig entzwei geschnitten durch die mit merkwürdigen Abgrenzungen hineingeschobene „Herrschaft“ (Andelfingen). Dieselbe besaß abweichendes Recht⁴⁾ und — abgesehen von dem heute schaffhausischen Dörflingen — drei Gerichtsstäbe:

¹⁾ S. unten Kirchen und Kirchherren: Kirche zu Ellikon a. Rh.

²⁾ Arch. Ell. Nr. 6. 1553.

³⁾ Ant. Ges. 2034. 1468.

⁴⁾ Der Unterschied zwischen Herrschafts- und Grafschaftsrecht jetzt noch in Grinnerung, namentlich in Flaach, wo man dies- oder jenseits des Lozenbaches verschieden erbte, und in Henggart, wo der Kirchturm die Grenze bildete. Erb- und Gherecht für Flaach und Volken bei Pestalozzi, Statute I 104.

⁵⁾ Vgl. die Kyburgische Malefiz- oder Landtagsordnung bei Schauberg I 142 u. 147.

zu Flaach, zu Andelfingen und zu Ossingen. Ein Beispiel eines solchen Blutgerichts:

Rudi Goldenberg von Klein-Andelfingen hat den Valentin (Välltin) Schnider von Ützlingen — Gott tröst sin Seel — mit bewaffneter Hand überfallen und ihn ohne Not schändlich getötet. Die Untervögte Hans Pfifer, gen. Jos von Andelfingen, und Rudolf Klett, gen. Kübler von Ossingen, legen des Ermordeten Kleider und Messer vor den Obervogt von Andelfingen, Othmar Rordorf, der zu Ossingen im Dorf an offener, freier Reichsstraße Landtag hält. Die Strafe soll nach des heilgen Reichs und nach freier Herrschaft Andelfingen Recht gesprochen werden. Weil der Beklagte (oder ein Anwalt desselben) nicht erschienen ist, wird des Gerichtes Ring zu drei Strafen aufgetan und dem R. Goldenberg zu denselben drei Strafen öffentlich zum drittenmal gerufen; er war zu einer früheren und zu dieser Verhandlung durch richtige Verkündung des Landtages seitens des Untervogtes Pfifer geladen worden und sollte freies, sicheres Geleit zum Gericht haben; ob auch davon, das hing von dem zu fällenden Urteil ab. Jedenfalls soll nach der dritten Aufforderung geschehen, was Recht ist, auch wenn der Beklagte ausbleibt. Des Gerichts geschworener Knecht, Heini Wartmann von Andelfingen, lässt den Ruf ertönen, wie ihm befohlen. Vergeblich. Da hebt das ganze Verfahren zum dritten und letzten Male an, von Wort zu Wort, und das Gericht erkennt: Rudi Goldenberger ist mit Leib und Leben und all seinem Gut meinen gnädigen Herren zu Zürich verfallen, Obervogt Rordorf besiegelt das Urteil und 10 Monate später ist es vollzogen: „R. G. ist mit dem Schwert vom Leben zum Tod gerichtet.“¹⁾

Lassen wir auch hier die einzelnen Dorfverhältnisse vorerst beiseite, um auf die überraschende Abgrenzung der herrschaftlichen

¹⁾ St. A. B. A 136. 3. VI 1523/5. IV 1524. R. Chr. 386.

Dörflein Gunt- und Waltalingen (dies die heute noch übliche offizielle Aufzählung) gegenüber dem übrigen Stammheimertal zu verweisen. Die Marken greifen ganz spitz bis zur Furtmühle unterhalb Ghrsberg und bis zur Biegung der Straße Stammheim-Oberneunforn beim „grauen Stein“ hinaus und umschließen so knapp als möglich die beiden Weiler mit ihren zwei Burgen und zwei Mühlen. Der kleine Komplex repräsentierte wirtschaftlich und politisch bedeutenden Wert und bildete offenbar die Brücke zu der Erwerbung Stammheims, dessen Vogtei und niedere Gerichte schon 30 Jahre nach der „Herrschaft“ an Zürich fielen.

Von Buch a. J. sei nur beigesfügt, daß schon damals auch Desibach, Wiler und Grässlikon dazu gehörten, wie es scheint.

Beginnen wir unsern Rundgang durch den Bezirk nun von neuem, indem wir zugleich nach den Grundherren und den niederen Vogteien fragen. Erstere werden uns hernach bei der Bestimmung der kirchlichen Rechtsverhältnisse nochmals vor Augen stehen.

Wir begegnen fast überall geistlichem „Twing und Bann“, der die Vogtei in die Hand meist schaffhausscher Patrizier gelegt hatte. Das gibt den Verhältnissen namentlich außerhalb (enner) der Thur ihren Charakter, trennt scheinbar Land und Volk auf doppelte Weise von Zürich, drängt aber in Wirklichkeit in Zeiten des Gegensaßes zu der bestehenden Rechtsordnung gerade nach der Stadt hin, welche aus politischer Klugheit und religiösen Interessen willens und mächtig war, die Untertanen in ihren Höhen Gerichten gegen ihre Halssherren und Vögte zu schützen.

Unter den Kyburgischen Dörfern hebt sich zunächst das Uhwiesen Amt durch seine geschlossene Sonderstellung ab. Grundherr ist kein geringerer als der Bischof von Konstanz. Sein Reich geht vom Röhrenbrunnen (vermutlich zwischen Kloster

Paradies und Langwiesen am Altsbühl) bis zum Wighus gen Schaffhausen (wic-hus, wehrhafter Bau, jedenfalls der Brückenkopf zu Feuerthalen) und weiter abwärts bis zum Rötenbach. Von ihm hatte seit 1362 die schaffhausische Familie v. Fulach¹⁾ zu Lehen das Schloß Laufen samt seiner Vogtherrlichkeit über die fünf Dörfer Uhwiesen, Flurlingen, Feuerthalen, Langwiesen und — in gesonderter,²⁾ offenbar besonders naher Beziehung — „Tachshain“.³⁾

Als Vertreter des Grundherren begegnet uns gewöhnlich der gleichzeitige Vogt im ebenfalls bischöflichen Neunkirch. In unseren Zeiten Bastion von Mandach, der Bruder Abt Heinrichs zu Rheinau (1508—1524) und Christoffel vom Grüt, des Rats zu Schaffhausen (seit 1525 bezeugt.)⁴⁾ Dieser „Amtmann“ oder

¹⁾ R. Chr. 715 wehrt sich gegen die Herleitung des Namens von Flaach, wo die von Fulach auch Vogtrechte besaßen, und erst recht von dem überaus großen Geschlecht der Fulbelzen und Fullenzen, die dann mit von adel und darum adelnlichen titels ungenoß sind. 717 A. Arch. Rh. B I 53 Fulach = von lacus!

²⁾ Sachsen bekam neben Uhwiesen einen eignen „Waldmannschen Spruchbrief“. Tbh. 1900, 29, 41. — Vgl. zum ganzen Abschnitt: Henking, Centenarschrift, 196!

³⁾ „Neben den niedern Gerichten über die fünf Dörfer so viel schöner Gültten, Zins und Zehnten und andre Nutzung, daß sie einen eignen Vogt(herrn) zu ertragen und erhalten mag.“ R. Chr. von der späteren Obervogtei Laufen, zu welcher auch Venken (von den Trüllerey über die Landenberg an Zürich) gekommen war.

Zu den beständigen Versuchen Schaffhausens, auf dem linken Rheinufer Fuß zu fassen, s. zwei Entscheide in A 132, 1507 und 1517: Die Schloßherren von Laufen müssen die Fischenz im Loch extra kaufen, um den vom Kloster Allerheiligen unten am Berg angefangenen Weg und Steg los zu werden. Sobald der Klosterfischer auf dem Erdreich des Schlosses eine Hütte baut, muß er jährlich 1½ Gulden Zins zahlen. Also nötigen B.M. und R. von Schaffhausen ihren Mitbürger, die Hütte bauen zu lassen auf seinem Erdreich. Rüeger verhehlt 45 nicht, daß man in Schaffhausen über die definitive Erwerbung des Schlosses rc. durch Zürich schwer enttäuscht war. Vgl. 1087a. 486ab 40, 20 ff.

⁴⁾ Vgl. Tabelle im Anhang.

Obervogt gebot die Ablieferung der Zinse, welche zu Schiff auf die Pfalz zu Konstanz gefertigt werden mußten, immerhin mit der Bedingung, daß der Bischof dem „Keller“ (Einzüger) und den übrigen Begleitern der Fracht für die Fahrt auf- und abwärts Behrung und Verköstigung darreichte. — Das grundherrliche Gericht über „Eigen, Erb und Gült“ hielt im Namen des Bischofs ein Vogt, bald auf dem Kelhof zu Laufen, bald an gewohnter Gerichtsstatt zu Uhwiesen; die Urteile dieses Zivilgerichts wurden dann vom Obervogt gesiegelt und so kam es, daß „vor alten Zeiten fast alle Fertigungen zu Schaffhausen erfolgten“, waren doch der Amtmann und die Besitzer eines sehr großen Teils der Güter meistenteils Bürger der nahen Stadt jenseits des Rheins.¹⁾ Im Unterschied zum Obervogt war der „Richter“ oder Vogt der Bevölkerung des Amtes entnommen, soweit wir sehen, meist dem Dorf Uhwiesen.²⁾

Er diente zugleich dem niedern Strafgericht, also dem auf dem Schloß sitzenden Vogt- oder Gerichtsherrn. Da hatte er nun über „Dieb und Frevel“ zu richten und die Appellation von diesem Stab ging, wie auch für die Zivilurteile, an den Bischof, der von jedem Frevelurteil, ob kleines oder großes Vergehen vorlag, 3 Pfennige bezog; wohl waren sie im Namen des Schloßherrn gefällt worden; aber er trug ja seine niedere Gerichtsherrlichkeit von Konstanz zu Lehen, bis das unterdes reformiert gewordene Zürich 1544 Schloß und Vogtei an sich zog und nun nominell der Vasall des Bischofs wurde.³⁾

¹⁾ R. Chr. 386 f. 37 21 ff.

²⁾ S. Tabelle.

³⁾ R. Chr. 43—45, 729 v. A 132 Folioheft 17 S. beschrieben. B V 3, 4, C II 6 v. Kaufpreis 7200 Gulden. Laur. Boßh. 27. Schaffhausische Centenarschrift Bächtold 45, 185. Henking 196. Hier sei zur Charakteristik der politischen Entwicklung und Vereinheitlichung resp. ihrer Hindernisse eine Reminiszenz von 1467 eingefügt: BM. und Rat von Zürich haben „von unsrer Not wegen auf uns und alle die unsern

Die vier oberen Dörfer hielten darauf, daß sie eine Vogtei und ein Gericht ausmachten, auch als Uhwiesen durch fünf Schiedleute angewiesen wurde, sich mit 1 Mann mehr als die Hälfte des gemeinsamen Rates zu begnügen und nicht mehr die gemeinsamen Angelegenheiten der leibeignen Gotteshausleute (die nach Konstanz an die Stift gehörten) „mit Steuern, mit Räten, mit Einnehmen, mit Ausgeben“ sc. eigenmächtig „durch sich selbs“ abzuwandeln.¹⁾ — Die Fischer im Urfahr waren verpflichtet, die sechs ersten Lachse oder, wenn sie dem Pfleger nicht gefielen, 30 Schilling Konstanzer Pfennige abzuliefern.²⁾ Von Fall und Laß und Ungnossami, d. h. den Leibeigenschaftsabgaben, sei später die Rede.

Die Sonderstellung Dachsens zeigt sich vor allem darin, daß dort der Schloßherr auch über Erb und Eigen, Hauszins und bare Darleihen entscheidet, resp. durch den von ihm gesetzten Unter Vogt richten läßt. 1530 wurde ein Vertrag über die niedern Gerichte und Marken zwischen den Gerichten des Amtes Uhwiesen und von Dachsen abgeschlossen.³⁾ In vielen Dingen genossen Vogt und Vierer der Gemeinde mindestens ebenso große Freiheit wie die vier Amtsdörfer und es machte sich dabei jedenfalls angenehm fühlbar, daß Zivil- und Strafgericht in der nämlichen Hand und die letzte Appellationsinstanz bei den Herren zu Zürich

in unsern hohen und niedern Gerichten“ eine Steuer gelegt, wohl zur Erlegung der Pfandsumme von 10,000 Gld. für Winterthur. Der Bischof, als besonders gnädiger Herr und Besitzer der niedern Gerichte, hat mit den sich sperrenden Uhwiesern, den Untertanen des Hochstifts Konstanz, verschafft, daß sie bezahlen, wofür Zürich ihm einen Revers über seine „Steuerbewilligung nur aus Freundschaft“ ausstellt. C II 6 411.

¹⁾ Arch. Uhw. Nr. 8, 28. Sept. 1445.

²⁾ Stets wurden die Öffnungen verglichen. Ihre Fundorte s. Zeitschrift f. schw. Recht. III 2, S. 113 ff. und St. A. Z. Laufen: Grimm I 102.

³⁾ C II 6.

und nicht in Konstanz lag.¹⁾ Doch schützte Bürgermeister und Rat auch den Vogtherrn gegen Übergriffe und Versuche seitens der Leute zu Dachsen, neues Recht und Vorrecht zu schaffen.²⁾

Eine besondere Vergünstigung stellte es offenbar dar, daß die Angehörigen des Kelhofes in Dachsen³⁾ an die allgemeine Steuer der Grafschaft Kyburg, den „gemeinen Brauch“, nichts beizutragen hatten.

Daß zu Rheinau in der Stadt der Abt der auch durch die Öffnung nur wenig beschränkte, unbedingte Herr war,⁴⁾ haben wir schon erwähnt. Wie weit griffen seine Rechte ins Weinland hinaus? In der alten Stadtoffnung heißt es: „Und soll unser Vieh sich weiden bis gen Girsberg hin an den Bach und soll da trinken, und soll ihm das niemand wehren; und soll sich weiden bis zur Thur und soll auch darin trinken, was uns auch niemand wehren soll.“⁵⁾ Es liegt sehr nahe, daß die Grundherrschaft und mit ihr die niedere Gerichtsbarkeit zwischen Thur und Uhwieser Amt dem kirchlichen Zentrum der Gegend gehörte, das zugleich zivilisatorisch die Hauptrolle gespielt haben muß, eben dem Kloster auf der Rheininsel. Leider treffen wir aber auch hier auf Ausnahmen und Grenzverschiebungen, deren Ursprung hier nicht nachgewiesen werden kann.⁶⁾ Vom Rötenbach lief die Umgrenzung wohl bis Mörlen; dort lag „des

¹⁾ Vgl. Öffnung, Grimm I 108. Daß einige Jahre lang dieser Zustand auch für das übrige Amt vorhanden war, werden wir später sehen.

²⁾ B V 3. 1520/21. B V 4, 189. 1531.

³⁾ Ebenso des Kelhofs zu Rudolfingen. B V 4, 139. C II 6, 412. 1461/1530. Entgegen der Auflage von 1491, daß alle in der Grafschaft Kyburg Brauch und Reiskosten gleich tragen sollen. B XVII 1.

⁴⁾ Rh. u. d. Ref. S. 92 ff. u. 319. Grimm I 285. Schauberg I 149—181, besonders 152 oben.

⁵⁾ Grimm I 287.

⁶⁾ Die Lokalgeschichte sollte hier einsetzen und namentlich die ur-alten Gebräuche in Handel und Wandel, die Sympathien und Antipathien der Dörfer und Weiler gegen einander und die ganz alten Flur- und

Gozhus gut von Rino^w¹⁾), über das „Pfaffenholz“ gegen Schlatt, das im Gnadenbrief Kaiser Ludwigs des Deutschen samt Holzheim, Wildensbuch, Benken, Rudolfingen, Trüllikon, Truttikon, Stammheim, Nutzbaumen, Marthalen und Ellikon a. Rh. als zum Kloster gehörig erwähnt wird. Für uns kommen jedoch nicht alle genannten und dafür andere Orte in Betracht; wir führen sie innerhalb der Vogteien an, welche sich herausgebildet hatten. „In allen Dörfern, die des Gotteshauses (Eigentum) sind, sind Zwing und Bänn eines Abtes und Gotteshauses und was die armen Leute von Einungen, Strafen und Bußen einnehmen, haben sie von Tugenden und Gnaden eines Abtes und Gotteshauses, darum, daß sie Dorf (Zwing) und Flur (Bänn), Holz und Feld in Ehren halten, daß niemand sie verwüste und niemand dem andern Schaden tue.“²⁾ Doch gehören die Appellationen nach Rheinau an das Kellergericht und schließlich an den Abt.³⁾

Von diesem gehen auch die Strafgerichte ursprünglich aus, weshalb er von allen Bußen, die über Gewettetes (wetten heißt

Richtwege berücksichtigen. In ihnen und den Sprachverschiedenheiten kommen Stimmungswerte zum Vorschein, die offenbar auf nicht mehr bekannte, aber einst tiefgreifende und lang bestehende Abgrenzungen führen können.

1) Öffnung von Laufen, Grimm I 107. Vgl. R. Chr. 634. Quellen z. Schw. Gesch. III Register! Der Hof bildet stets eine Art Fremdkörper im Uhwieser Amt. Auch besaß Laufen ein Wegrecht ins breite Riet jenseits Benken, Grimm I 108, und war viel Streit um gemeinsamen Weidgang ins Hemmenriet zwischen Uhwiesen, Dachsen — und Benken. (Regesten Pfr. Walders 1474/7, wohl aus Arch. Rh.) Die Öffnung von Laufen beklagt, daß man die Weide bis zur Tränke in der Thur zu Ellikon a. Rh. wehre, trotzdem sie ihr zustehe.

2) Schauberg I 152.

3) Marthalen und Benken wird von Kyburg weg und an das Kellergericht zu Rheinau gewiesen. 1513 u. 1522. Es handelt sich um grundherrliche Entscheide. W IV 32.

Strafbares begehen) fallen, zwei Dritteile zu seinen Händen bezieht und nur ein Drittel dem Vogt überläßt.¹⁾ Den Todschlag behält die Öffnung vor, sowohl gegenüber dem Keller-, als dem Frevelgericht.

Als Beamte begegnen uns somit auch hier Vogt und Vierer der Gemeinden, ersterer von den Gotteshausleuten des Dorfes selber, letztere vom Abt eingesetzt. Dann der Keller als Zins- und Zehnteinzüger und der von ihm gewählte Hirte, endlich — mit unbeschränktem Abberufungsrecht des Klosters auch inmitten des Jahres — der Förster, welcher dem Gotteshaus und dem Dorf „füglich“ sein muß.

Der Vogt des Grundherrn erhält zu Marthalen 4 Mutt beider Korn (Kernen und Roggen), zu Benken 2 M. Kerne, 2 M. Roggen und 2 M. Haber als Lohn.²⁾ Er darf die armen Leute nicht steigern oder zwingen zu neuen Leistungen (mit Ährenlesen, Heuen, Mähen, Schneiden, d. h. Getreide absicheln, Karrenziehen oder Reisen); dagegen haben mit, ja vor seinen Gemeindegliedern auch die bevorzugten Lehenträger des Klosters zu Rheinau das Weidrecht zu „Martellen, Benken, Örlingen, Willgispuoch, Nidermartellen, Clainandelfingen und Ellikon“. Als diese Bevorzugten werden aufgezählt: Die Ritterlehen³⁾, die Winzelerlehen⁴⁾, die Mauer- und die Fronlehen, welche beide zum Fronhof Rheinau gehören.⁵⁾

¹⁾ Schauberg I 149, 179. A 7, A 131 1496, Rundschafft. G IV 94 1535.

²⁾ Urbar. Rh. 1478, 1492 und 1534. W IV 9 (Sic etiam seq. et adhuc 1606 et 1611).

³⁾ Auf dem Rain, Frostneck, des Bastion von Mandach Haus und dasjenige „am Rain und an der Straße“, also vier.

⁴⁾ Vgl. große Waldparzelle an der Straße Marthalen-Ellikon. Im Rheinauer Urbar 1534 werden 15 aufgezählt, aber mit der Bezeichnung Winzeler- oder Fron-Lehen.

⁵⁾ Schauberg I 154.

Der Beamte des Gerichts- oder Vogtherrn ist der Unter-
vogt, meist schlechtweg Vogt genannt. Er spielt in erregten
Zeiten, wo oft der Streit um erlaubt oder strafwürdig von den
Parteien sehr verschieden beurteilt wird, eine wichtige Rolle.
Zu diesen Parteien zählte gerade auch sein Vorgesetzter, der
Vogtherr, dessen patrizisches Gemüt sich meist gegen die pensionen-
feindlichen Herren zu Zürich wie gegen die die Grund- und Vogt-
steuern verweigernden Untertanen sich lehrte. Zugleich wurde
der Untervogt von den hohen Gerichtsherren in Anspruch ge-
nommen und geriet dadurch nicht selten in schweren Konflikt,
der sich in Stammheim und Nutzbaumen zur vollendeten Tragik
auswuchs. Daß Zürich der niedere Gerichtsherr und die alt-
gläubigen Eidgenossen die hohen Herren waren, also die Rollen
umgetauscht waren, änderte an dem Pflichtenkonflikt nichts.

Zunächst an Rheinau liegt Ellikon a. Rh. Seine niedere
Gerichtsbarkeit wurde oben bereits erwähnt. Sie lag zusammen
mit Rüdlingen und Buchberg seit 1373 (Kaufpreis 835 Gl.) bei
der Familie Fulach; für deren Tochter Annli erscheint 1494
und 1500 ein Brümli als Trager; 1509 kaufte sie a. Bm.
Hans Trüllerey und gewährte zugleich der Stadt Schaffhausen
das Vorkaufs-(Zug-)Recht, das sie 11 Jahre später benützte.¹⁾
Der Kaufpreis war diesmal 975 Gulden. Fortan wechseln die
Bögte rasch, sie sind nun Trager von Bm. und R. zu Schaff-
hausen, diese die Belehrten des Abtes zu Rheinau.

Sehr eng mit Stadt und Stift verbunden erscheint in allen
Akten das „große Doppeldorf“ Ober- und Nieder-Marthalen.²⁾

¹⁾ S. Tabelle. Nach R. Chr., Arch. Rh. A 131. Bächtold, Schaffh.
Centenarschrift, Bächtold I 86, 147, Henking 206.

²⁾ Die Größe und das Verhältnis der beiden Dorfteile in den ver-
schiedenen Zeiten bedarf noch genauer Untersuchungen. E A IV 1 a 450 f.,
Pfrd.-A. 1592 und Gigers Karte geben allein schon genügend Anlaß zur
Prüfung der sehr zerstreuten Notizen.

Ursprünglich war offenbar die Niederlassung auf Niederwiesen, wo jetzt noch Grundstücke den Namen „im Dörfli“, im „Kilchhof“ &c. tragen, die wichtiger.¹⁾ Das Habsburger Urbar (ca. 1250) erwähnt sie allein. Dagegen muß der obere Dorfteil doch schon bestanden haben, weil ausdrücklich Nieder-Martelle gesagt wird.²⁾ 1496 dagegen muß der Meier zu Rad trotz seines Sträubens nach Obermartel in die Gemeindeversammlungen gehen,³⁾ wo jetzt auch die Kapelle steht.⁴⁾ Es standen zu

	Ob.-M.	Nied.-M.	Rad	Ell.
1592	13	bei 30	1 (+?)	20
1667	34		16 2—3	11

Häuser, so daß der Aufschwung des jetzigen Dorfes⁵⁾ allmählich, der Abgang des ehemaligen sehr rasch stattgefunden haben muß. Denn auch in der ältesten Generation unserer Zeit lebt kaum mehr eine Sage von dem verschwundenen Dorf.

Diese Verhältnisse erklären erst die sonderbare Buntheit der Namen, wenn wir die Gerichtsherren zusammenzustellen suchen. Das alte Dorf gehörte unter die Vogtei, welche anfangs das rechte Thurufer samt den darüber liegenden Siedlungen umfaßte, -- ein buntes, bis Benken und Mörlen hineingreifendes Sammelbesitztum. Im Trülliker Urbar des Gotteshauses Kreuzlingen von 1534 wird uns das Vogtrecht der 3 Anteilhaber⁶⁾ aus Truttikon, Trüllikon, Örlingen, Obermarthel, Niedermarthel,

¹⁾ Sie liegt zugleich an der alten Straße Andelfingen-Rheinau und nahe am „Flacherweg“ (Klaach-Schaffhausen).

²⁾ S. 346. ed. Maag.

³⁾ Schauberg I 175.

⁴⁾ E A l. c.

⁵⁾ 1900 28 Haushaltungen, wovon 3 in N.-Marth. (2 Häuser) und 3 im Radhof (3 Häuser); in Ellikon 26 Haushaltungen in 17 Häusern (Zoll- und Schulhaus neu).

⁶⁾ Kurz vorher sogar vier. S. Tabelle unter Truttikon.

Rod, Benken, Mörla und Wildsibach genau spezifiziert.¹⁾ Dazu kommt nach andern Quellen Kleinandelfingen, welches allmählich mit Truttikon und Trüllikon zusammen der Vogtei den Namen gegeben hat.²⁾ Ob Niedermarthalen wirklich erst durch seinen Zerfall aus dem Verbande schied, muß erst festgestellt werden. Sichere Anzeichen haben sich auch dem zähesten Suchen bisher entzogen. Rod beruft sich 1496 darauf, es liege nicht im gleichen Gericht wie Ober-Marthalen, was ihm anerkannt wird. Nur für Wunn und Waid, Zwing und Bann und das Zivilgericht des Gotteshauses habe er daselbst zu erscheinen, es wäre denn, daß er zu Gericht oder Gemeinde geboten wäre, wohin er von Gerichts wegen (Vogtei Nieder-Marthalen-Truttkon sc.) gehöre.³⁾

Für das jetzige Dorf, die „Vogtei zu Ober-Marthalen“⁴⁾ („Obernmartel, Obermartel, Martil“ sc., das zweite „a“ im Wort erst aus Mißverständnis und Analogie mit „Fürtal“⁵⁾ um 1600 eingeschoben), begegnen uns als Gerichtsherren die Amstad von Schaffhausen, von denen die Vogtei kurz vor 1517 durch Heirat an Gangolf Trüllerey überging. Nach dessen Tod erbte sie Anna Amstad, die Frau Benedict May's in Bern, der sie wirklich 1549 vom Abt zu Rheinau als Lehen empfing. Sie war also innert 30 Jahren zweimal als Frauengut in neue Hände übergegangen, was den Respekt vor der Obrigkeit nicht gerade gesteigert haben wird. Schließlich kaufte Christoph

1) X I 19. Offenbar werden nur diejenigen Orte aufgeführt, wo auch Kreuzlingen Gefälle besaß.

2) B. G IV 3 (Auszug aus dem alten Lehenbuch ab anno 1286, fortgesetzt 1330—1528) „Vogtei zu Truttikon, Kl.-Andelf. und anderer Enden“. Ebenso G IV 100 Lehen sub abbate Bonaventura empfangen 1532.

3) Schauberg I 174/5.

4) Ant. Ges. 832, 1434 u. 1453 u. öfter.

5) B. B. in der Öffnung Laufen Grimm I 108.

von Waldburch diese niedern Gerichte, dessen Sohn 1580 die Errichtung der ersten Öffnung veranlaßte.¹⁾

Die nächsten Nachbarn kommen am leichtesten in Streit. Davon reden eine Reihe von Urteilen oder Schiedssprüchen zwischen Marthalen und Rheinau; bald betreffen sie allgemeine, bald Privatinteressen. 1507 entschied der Rat zu Zürich in einem Weidgangstreit zwischen Marthalen und seinen Nachbarn rundum (Benken, Örlingen, Klein-Andelfingen und Wildensbuch samt Stadt und Kloster Rheinau). 1508 gab er eine für Marthalen günstige Erläuterung dazu. 1509 stellten die sechs Schirmorte des Stifts — Zürich fiel als Urteilgeber in der Unterinstanz weg — einen gütlichen Vertrag auf, welcher die Erläuterung umwarf, das anfängliche Urteil Zürichs anerkannte.²⁾ — 1508 sprachen zwei Mitglieder des Rates zu Zürich „in der Gütekeit“ das Urteil gegen Abt und Gemeinde: jener solle bei den herkömmlichen Rechten bleiben und aus dieser auf Weihnachten eine gute Fahrt Holz ins Kloster führen, wer zwei Pferde besitze. — Im nächsten Jahr erfuhr das Abkommen der Leibeignen Leute des Klosters, welche in der Grafschaft wohnten, eine Milderung: der „Pfeffer“ wurde erlassen, alle übrigen Lasten zu Recht erklärt.³⁾

Wer beobachtet hat, wie heutzutage noch der Bauer eifrig wird, sobald es um Grund und Boden geht, trotzdem nicht mehr die große Bedrückung von damals auf seinen Schultern lastet,

¹⁾ Schauberg I 177. Die Form der Namen scheint vom Abschreiber modifiziert. S. Tabelle.

²⁾ St. A. Z. Urkunden Stadler Nr. 28. Y III 7 1509, 1554.

³⁾ Urk. d. Kl. Rh., Regesten 438/9, A 365, C II 17. B V 3, 222.

1 Pfd. Pfeffer: die Strafe für denjenigen, der sich mit dem Leibeignen eines andern Herrn oder sonst wider den Willen seines Herrn verheiratet. Er ist alljährlich zu entrichten. — Gegenüber Alten, welches Marthalen das Weidrecht im Kirchherrenholz bestritt, wurde dieses vom Rat geschützt. B V 3, 197.

der kann sich die Erregung vorstellen und die stille Erbitterung ausmalen, welche zum Beginn der Reformation gerade in Marthalen gegen seinen Grund- und Kirchherrn mottete. Denn solcher Kämpfe sind wohl ein Dutzend erhalten.¹⁾

Die dritte unmittelbar an Rheinau angrenzende und ihrer Grundherrschaft unterworfsene Ortschaft war Benken („Benchon“).²⁾ Von alter Gegnerschaft zwischen ihm und Marthalen reden allerlei Späne um Grenzmarken. 1513 werden sie wegen „Pott und Aining“, d. h. gegenseitige Rücksichtnahme auf das Wegverbot durch Wiese oder Acker vom Lyburgischen Obergericht an das hierfür zuständige Kellergericht zu Rheinau verwiesen. 1515 entschieden Hans Zingg, Schultheiß zu Dießenhofen, Hans Leer von Schlatt, Rudolf Klett, gen. Kübler von Ossingen, und Untervogt Hans Knöpfli zu Andelfingen über den Grenzstein am Sthg zwischen Marthalen, Benken und Rudolfingen. Ersteres warf ziemlich gereizt seinen Nachbarn jenseits des Angust (Abist) und Ilsenbüchel (Ilsenbuch) Übergriffe in seinen Zwing und Bann vor, Benken bestritt es durchaus. Nach exakter Grenzbeschreibung wird beiden Dörfern aufgegeben, zur nämlichen Zeit, auf St. Jörg = 23. April, ihre Wiesen in Bann zu legen, damit weder an Heu noch sonst ein Schaden entstehe. Damit soll aller Unwille, Unfreundschaft und was überhaupt zwischen den beiden Gemeinden verlaufen, tot und ab, und sie sollen hinfest gut Freund heißen und sein.³⁾ Aber noch heute fließt zweierlei Blut in den alten Nachbarn.

1) V I 35, G IV 77, A 131 2c.

2) Hier steht mir reiches, leider selten mit Quellennachweis versehenes und dadurch kontrollierbares Material zur Verfügung: Die Collectaneen Pfr. Walders † in Benken. Seine Genauigkeit erlaubt Benutzung auch der nicht nachweisbaren Angaben. Ich zitiere sie einfach mit „Pfr. Walder“. — Zapf Extr. dipl. 504: Vogtei in Benken 1331 an Rheinau zugesichert.

3) Arch. Rh. W IV 32. A 131. Auf h. Kreuz im Maien.

Die spärlichen Erwähnungen des Dorfvogtes sind wieder aus der Tabelle ersichtlich. Der Vogtherr ist ebenfalls ein Schaffhauser: vor 1480 ein Hans Fritbolt, dann die Brüder Ulrich und Hans Trüllerey, letzterer bis 1517; als Trager seiner Witwe Agnes, geb. Schwend, erscheint 1518 Gangolf Trüllerey; seit 1520 im Namen seiner Tochter Dorothea deren Chemann (seit 1507) Beringer von Landenberg, welcher zwischen Donnerstag nach Andreæ (5. Dez.) 1527 und Samstag vor Oculi (14. März) 1528 auf seinem Schloß zu Herblingen stirbt.¹⁾ Wieder dient Gangolf Trüllerey der Witwe als Trager, bis sie am 12. Mai 1540 das Lehen an die Stadt Zürich verkaufte und nun Bernhard von Cham als Trager von B.M. und R. es vom Abt empfängt.²⁾ Gangolf Trüllerey war ein eifriger Parteigänger des alten Glaubens, so daß der im Zürcher Gebiet seit dem Ittingersturm und seinen Folgen übel angesehene Landvogt Amberg sich erfolglos für ihn verwandte. Er habe sich während der Pest wohl gehalten und dürfte wohl auf das wiederholte Bitten seiner Freundschaft, ja der Orte Uri, Schwyz und Unterwalden, auch um des guten Nachruhms seines Vaters willen wieder ehrliech und ratsfähig erklärt werden. Ersteres war bereits gewährt, aber zugleich Rat und Gericht auch ferner für ihn gesperrt worden. Daran ließ Schaffhausen nicht markten³⁾ und Trüllerey blieb jedenfalls in dem von seinem Vater Hans ererbten Turm Rohr zu Aarau wohnen.

Wir haben oben erwähnt, wie die vielgestaltige Vogtei Truttikon-Klein-Andelfingen vom untern auch ins obere Marthalen hinübergriff. Gleiches geschieht in Benken. Uli Albrecht

¹⁾ Seine Witwe zum erstenmal erwähnt A 132. Er war seit 1521 Schaffhauser Bürger.

²⁾ Nachweise s. Tabelle.

³⁾ R. Chr. 1004. 1526. Die Ächtung lag wenigstens 4 Jahre zurück, das Pestjahr war 1519 gewesen.

muß von Heinzli Schniders Haus und Hoffstatt zu Benken „vor der Kirche grad über an Knecht Heinis Hoffstatt gelegen“, Vogtsteuer zahlen, ebenso Berthold Meister von seinem Gut, genannt „des Simmlers Gut“ und Clewi Straßer ab seinem Gut, genannt „des Testen Gut“. Denn sie haben diese Güter von der „Herrschaft Truttikon“ zu Lehen. Bisher hatte Fr. Hans Trüllerey †, der Vogtherr von Benken, auch von ihnen die Vogtsteuer eingezogen. Das Kellergericht des Abtes entscheidet gütlich zwischen den gegnerischen Ansprüchen der beiden rheinauischen Lehnen auf Grund des Urbars über die vogtbaren Güter.¹⁾ In Benken mußte nicht bloß wer zwei Pferde besaß, sondern wer mit dem Pflug (sein Erdreich) baute, einen Weihnachtskarren Holz ins Gotteshaus bringen. Wir werden dieser Bedingung wieder begegnen, denn sie wurde hier als besonders belastend empfunden, weil der Abt die Fuhrleute nicht einmal mit Speis und Trank bewirten wollte.²⁾

Eine Enclave im rheinauischen Grundbesitz lag zu Rudolfingen. Die Grenzen sind unklar, es liegt mit Benken auch gelegentlich im Streit wegen des Riet.³⁾ Einst war es auch habzburgisch-Ehburgisches Gut, ein Bestandteil des Amtes Frauenfeld, gewesen. Woher kam die Sonderstellung gegenüber den umliegenden Ortschaften? 1261 oder 1262 vertauschte das Kloster Reichenau die beiden Dörfer Basadingen und Rudolfingen an das obere Kloster zu Dießenhofen, Katharinental. Graf Hartmann d. J. von Kyburg besaß zu R. die Meierhöfe resp. die Vogtei darüber und verzichtete nun darauf zugunsten des neuen

¹⁾ XI 17 II. R. Chr. 1006. Kreuzlingen, Repertorium 225, 3. 1520 Donnerstag vor Lichtmeß.

²⁾ W IV 14. E A IV 1a 450 f.

³⁾ A 365. 1486. Vgl. das Hineingreifen von Laufen bis gegen Rudolfingen! Siehe oben S. 210 Note 1. — C II 6, 361/2.

Besitzers.¹⁾ Darum hielt nun als Vertreter des Grundherrn der Hofmeister des Klosters über Erb und Eigen Gericht zu Rudolfingen und der Vogt Ulrich Schriber daselbst über Schlaghandel und andere Frevel; zuweilen amtete der letztere auch über zivilrechtliche Streitfragen, dann aber „auf besonderen Befehl des Hofmeisters von Katharinental, Prediger Ordens“. Hans Has²⁾ und Hans Scharf scheinen dies Amt in friedlicher Weise versehen zu haben; sein Nachfolger dagegen, Leodegar (=ius, Karius) Koch, kommt als arger Flucher und Lästerer zum Vorschein, sobald sich seine Reden auf einen evangelischen Pfarrer beziehen. Er muß einmal deswegen Abbitte tun, und hat die Klosterfrauen so weit gebracht, daß auch sie sich für ihn verwenden. Die Appellationen gehen übrigens alle an Zürich als die Oberhand, und zwar schon 1518 und 1520, so daß dies nicht als Eingriff „meiner gnädigen Herren“ gegen die altgläubige und kirchliche Instanz gedeutet werden kann, wie dies bei der zeitweilig veränderten Appellationsordnung des Außenamtes der Fall ist.³⁾

Zins (jedenfalls Grundzins) und Zehnten aus Rudolfingen stand den klösterlichen Grundherrinnen nur von drei Häusern zu. Die Chorherren zu Konstanz bezogen augenscheinlich den Hauptteil davon und begehrten 1531 von dem Neugrüt am Hammaberg für ihre Pfarrei Häusen (Össingen) das Zehntrecht dazuzugewinnen.⁴⁾ Die „Kehlöfigen zu Rudolfingen“ konnten sich gegen

1) Habsb. Urbar 357 u. Rh. 1066. Zürch. Urk. Bch. Trb. D. Arch. XI 313—18.

2) 1518. Nach ihm Hans Scharf, gen. Schmid, Bürger zu Dießenhofen, als Hofmeister genannt; empfängt das Lehen des Klosters Rheinau zu Langenmoos 1522. 1543 alt Hofmeister. X IV 27.

3) A 131, 359. Pfrd. A. Trüllikon. 1535.

4) A 200, 359. Pfrd. A. Trl. 1531. Der Prozeß darum mußte vom damaligen reformierten Pfarrer von Trüllikon geführt werden. Siehe unter der Errichtung und Konsolidierung der Pfarreien im 2. Teil der Studie.

die Anwälte der Grafschaft Kyburg als von der Grafschaftssteuer frei ausweisen, mußten aber die Kosten eines Landtages an sich selber haben.¹⁾

Wildensbuch, Trüllikon, Örlingen und Klein-Andelfingen samt den früher genannten Mörlen, Nieder-Marthalen und Radhof gehörten zur Herrschaft Truttkon, waren rheinaische Grundherrschaft und einst habzburgischer,²⁾ jetzt auf drei, ja sogar einige Jahre lang auf vier Familien verteilter ritterlicher Lehenbesitz.³⁾

Beiderlei Gerichte wurden von diesen Vogtherren ausgeübt, mit Ausnahme von Trüllikon, wo die Grundherrschaft mit Zwing und Bann und Zehnten zwischen Rheinau und Kreuzlingen geteilt war. Die Vogtei hingegen lag völlig in der nämlichen Vogtherren Hand. So konnte es geschehen, daß die letzteren auch über Güter und Höfe Vögte waren, welche ihnen nur hiefür, doch nicht zur Ausübung der grundherrlichen Rechte von Rheinau zu Lehen gegeben wurden. Ein Prozeß gegen Abt Peter von Kreuzlingen fiel zu dessen Ungunsten aus und so gab auch ferner der Kreuzlinger Zehnten zu Trüllikon 10 Schilling Vogtsteuer an die (von Rheinau gesetzten) Vogtherren.⁴⁾

Wir erzählen dies Beispiel für viele. Nirgends scheint der Wirrwarr von durcheinanderlaufenden Eigentums- und bloßen Steuer- oder Zins-Rechten so bunt gewesen zu sein als in dieser Vogtei. Wir müssen um so mehr die großen Grundzüge ihrer Geschichte hier ausdrücklich festlegen.⁵⁾

¹⁾ B V 4, 139 u. C II 6, 412. B XVII 1 fordert für alle Gleichheit. 1491.

²⁾ Habsb. Urbar 345/6. E I 12 u. öfter.

³⁾ S. Tabelle.

⁴⁾ Rep. Kreuzl. CC XXXIV 9. 1520. Rheinau gab dem Untervogt in Truttkon 6 Quart Weizen und ebensoviel Roggen. Urbar Rh. 1492.

⁵⁾ Quellen außer dem Habsb. Urbar namentlich die Archive von Rheinau X I 910, 14, 17/9, G IV 100, 3 u. Kreuzlingen CC XXVII, XXVIII, XXXIV 9, dazu S. A. Z. A 131 u. R. Chr. 696, 911, 914.

1420, am 20. April, verkaufsten Jfr. Hans Truchseß von Dießenhofen, gen. Molle, und seine Frau¹⁾ an Ritter Heinrich Truchseß alle ihre Rechtungen des Dorfes Truttikon und der Dörfer und Höfe Trüllikon, Unter-Marthalen, Örlingen „vnd ze dem dirren (dürren ??, disren = diesseitigen ?) Andelfingen“ mit Vogteien, mit Gerichten, mit Zwingen und Bannen, Steuern, Dienstbarkeiten, Zinsen, mit Leuten, Gütern, allem Nutzen, Gütten, Fällen, Gelässen, mit Freveln, mit Fischenzen, mit Wasser, mit Wasserrunzen, mit fließendem (Wasser), mit Acker, mit Matten, Holz, Feld, Wunn und Waid, mit Almen(den), mit allen Früchten, Freiheiten, Gewohnheiten, Gehäften, Rechten und Zubehörden und namentlich mit aller Herrlichkeit, welche sie und ihre Vordern innegehabt, besessen, genossen und hergebracht haben, ausgenommen einzig ihres Bruders Hans Druchfäß, gen. Bitterli, Teil, d. h. der Drittel des Ungerichts und der Frevel zu Truttikon, Trüllikon, Nieder-Marthalen, Örlingen und „zu dem dirren Andelfingen“, was dort an Frevel-(Bußen) fällt und ein Drittel von ihrem Teil am Wald zu Andelfingen, auch der Vogtkern zu Trüllikon, Nieder-Marthalen und Örlingen, was auch ihrem Bruder Bitterlin gehört. Der Kaufpreis von 2030 ₣ Heller wurde sofort ausbezahlt.²⁾

60 Jahre später treffen wir den Jfr. Hans von Randegg, Ritter, und Mithäften (worunter Jak. v. Landenberg und zwei Brüder: Caspar und Balthasar von Randegg) als Vogtherren. Was sie an Gütten und Zinsen fordern, sollen die Untertanen bezahlen. Die Vogtdienste derselben jedoch mit dem Zusatz: doch

¹⁾ Wann die Herrschaft Truttikon an die Truchsesse gekommen, sagt Mohr, Kreuzl. Rep. II 135 = R. Chr. 691: Herzog Leopold verpfändet 1315 die Vogtei über die Güter des Klosters Rheinau dem Haus Truchfäß zu Dießenhofen. Krzl. Rep. CC XXVII 2:2 vidimierte Kopien.

²⁾ 1437 um den gleichen Preis an Heinrich von Blumenberg übergegangen. Rep. Kreuzl. CC XXVII 6.

nicht weiter und anders als bisher. Vielleicht hat die Mehrzahl der Vogtherren dazu geführt, daß jeder gelegentlich einen Dienst in Anspruch nahm und so das hergebrachte Maß gesteigert werden wollte. Die sehr weitmässige Bezeichnung für die Vogtleute: „die von Benken, Marthalen, Uhwiesen, Flurlingen und andere, so auch in unserer Grafschaft Kyburg zwischen dem Rhein und der Thur sißen“, wollen wir uns merken. Diese Gegenden haben auch in der Reformationszeit mehr als einen obrigkeitlichen Zuspruch erfahren, jetzt aber, weil sie statt der Herren ihre Rechte zu vergrößern und ihre Pflichten zu mindern versuchten.¹⁾

1497 fand im Haus Randegg Erbteilung statt. Die halbe Vogtei Truttikon kam an Martin von R., die andere jedenfalls an eine oder an zwei Töchter. Denn 1506 empfing Dominicus Frauenfelder diese Hälfte für sich und als Träger der Adelheid Oeri, welche mit Rudolf Summerer von Aarau verheiratet war. Frauenfelder wird wohl eine Randegg zur Frau gehabt haben; wie Adelheid Oeri ihrem Mann ein Viertel der Vogtherrschaft zubringen konnte, wissen wir nicht.

Ihre Tochter Anna wurde die Frau Diethelm Röist's von Zürich, der seit 1517 als einer der Vogtherren erscheint, 1532 im Namen seiner Kinder, auf welche der Besitz von ihrer unterdes verstorbenen Mutter übergegangen ist. — Dominik Frauenfelder hat sein Viertel vor 1517 auf seinen Vetter Heinrich Fr. vererbt, der indes schon 1520 tot ist. Im Namen seiner Kinder empfängt Felix Wyß von Zürich den betreffenden Anteil und 1531 hat eines dieser Kinder, Margarethe Frauenfelder, denselben ihrem Mann, Hans Holzhalb, zugebracht.²⁾

Wie war es unterdes der andern Hälfte ergangen? Sie bezog von der ersten Hälfte jährlich 10 rheinische Gulden, wahr-

¹⁾ X I 17 I.

²⁾ Van der Meer, histor. dipl., berichtet sehr summarisch. — Skr. Sch. Frauenfelder ist 1513 OB. zu Andelfingen. Urk. Ant. Ges. 2686.

scheinlich eine Abgabe aus den Zeiten und Anrechten Caspars v. Randegg (1497 Erbteilung) her.¹⁾ Von Martin v. Randegg fiel sie an einen jüngern Hans v. R. und im Jahre 1518 zu gleichen Teilen an den letzten des Geschlechts, Jörg, welcher schon nach zwei Jahren zu Diezenhofen begraben²⁾ wurde, und Clara v. R., deren Mann, Hans von Schellenberg, zu Hüfingen nach seines Schwagers Tod der Inhaber der ganzen Hälfte wurde und bis nach 1534 blieb. 1538 begegnen uns die Kinder Schellenbergs als Eigentümer, indem wiederum ihr Vater als Träger des mütterlichen Erbes erscheint.³⁾ 1555 wird geboten: Wer zu Truttikon, Wildensbuch, Örlingen, Rod, Klein Andelfingen usw. gesessen ist, soll alle Frevel, Bußen sc. Laiden und anzeigen ihren Vogtherren zu Rhburg oder zu Trüllikon, wo es denn hingehört (je nachdem es hohe oder niedere Gerichtsbarkeit traf).⁴⁾ 1556 gelang es Abt Georg von Kreuzlingen, von Jakob Roist und Caspar Holzhalb um je 1200 ihre vier Teile und dazu durch Tausch die Schellenbergische Hälfte an sich zu bringen.⁵⁾

Warum erzählen wir dies so ausführlich? Um zu zeigen, daß schon damals das wirtschaftliche System des Lehenwesens abgewirtschaftet, den Zustand des Lächerlichen erreicht hatte. Herr sein hieß wenig anderes als die Untertanen ausnützen, Herrschaft war Besitzstück ohne sittliche, politische oder auch nur staatswirtschaftlich fördernde Pflichten, geschweige denn, daß eine Hebung des Einzelnen beabsichtigt gewesen wäre. Sie hießen nicht umsonst die „armen Leute“.

1) X I 19. R. Chr. 914.

2) R. Chr. 906 18 u. 915 5.

3) Über Herkunft und Geschichte derer von Schellenberg vgl. Jahrbuch des histor. Vereins des Fürstentums Liechtenstein I (1901) III—VI sc. Regesten zur Familiengeschichte. — Ferner L. Boßh. 234/5.

4) Rep. Kreuzl. CC XXXVII.

5) Rep. Kreuzl. CC XXVII 15, 16a, b.

War es da noch fraglich, daß die erste große Erregung auch auf sozialem Gebiet dem Sturmlauf gegen das Bestehende rufen mußte? Statt zaghaft zuzugeben, daß die Reformation diesen Sturm geweckt hat, — noch allgemeiner als vorher die Horizonterweiterung des kleinen Mannes durch die politischen Umwälzungen und großen Entdeckungen an Land, Gedanken und Mitteilbarkeit des Wissens im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts —, statt ihr die logische und historische Berechtigung dazu ungern zuzusprechen, wollen wir doch lieber von ihrer Pflicht hiefür reden und uns freuen, daß Zwingli sie erkannt und von hoher Warte des Gotteswortes und der göttlichen Rechtigkeit aus tapfer angefaßt hat!

1517 und 1519 kaufte Rheinau zwei Zehntrechte zu Truttilikon an sich, ein weiterer Beweis von der Bersplitterung der Besitz- und Steuerverhältnisse.¹⁾ 1529 stritten die Klöster Rheinau und Kreuzlingen um den Zehnten von zwei Äckern zu Trüllikon.²⁾

Genug der Beweise. Ein ganz anderes, erfreulicheres Bild zeigt uns die Herrschaft Andelfingen. Hier war wenigstens eine gewisse Einigkeit gegen außen.³⁾ „Die ganze Landsgemeinde der Herrschaft Andelfingen“ tritt gelegentlich geschlossen auf,⁴⁾ was der Tatsache entspricht, daß Grundherrschaft und niedere Gerichtsbarkeit für alle Teile südlich der Thur in derselben Hand vereinigt waren. Nur das zwischen Grafschaft und Herrschaft geteilte Flaach machte eine Ausnahme, indem dort die niedern Gerichte von jeher durch einen besondern Vogtherrn

¹⁾ X I 15. Von einem Amstad und des Freyen Zehnten. B I 53.

²⁾ X I 14.

³⁾ Guntringen (Guntalingen) und Waltalingen, Ossingen, Torlikon sc.: Überall hat die Herrschaft Zwing und Bann und richtet Dieb und Frevel (Habsb. Urbar 344, 349). Zürich gab davon nichts ab.

⁴⁾ 1524, 1526 A 95, 108, 324. Vgl. E. 557 u. 996 p. 472.

verwaltet wurden.¹⁾ Auf der nördlichen Flußseite zählen Alten, Ossingen mit seinen Zubehörden und die zwei Weiler im Stammheimertal voll, d. h. mit Grund- und Vogtherrschaft zu Andelfingen, Klein-Andelfingen nur nach der hohen Obrigkeit. Örlingen ist erst spät und wider das politische Herkommen, lediglich seiner kirchlichen Zugehörigkeit zulieb, mit Andelfingen vereinigt worden. Das Band ist heute noch nicht ganz fest, die alten Rhuberger Traditionen leben in allerlei Gebräuchen und Neigungen fort.

Nicht als ob diese äußerliche Einheitlichkeit allen innern Differenzen gewehrt hätte. Zwar halfen die auf Andelfingen, Ossingen, Flaach und Dörflingen als die wichtigsten Dörfer der Herrschaft verteilten Gerichtsstäbe das Selbstgefühl derselben befriedigen. Aber Anlaß zu Gegensätzen bot sich trotzdem nicht selten: Die vier Dörfer Gütikhausen, Oberwil, Henggart und Dorf mußten mit Humlikon zusammen²⁾ meinen Herren zu Zürich jährlich 5 Gulden steuern und belangten letzteres mit Erfolg um den Anteil aus dem Hof zu Dinglikon,³⁾ den Humlikon gekauft und zu einem Gemeingut gemacht hatte. — Zwischen „den Äußenen und denen im Flecken Andelfingen“ entstand 1489 ein Span wegen der Verwahrung der „Reißbüchse“, wie aus den gleichzeitigen Bestimmungen über die Wahl von Hauptleuten sc. für die Kriegszüge zu schließen, jedenfalls der Kriegssteuerbüchse, d. h. des „gemeinen Brauchs“. Neben dem Obervogt sollen je ein Vertreter der beiden Parteien einen Schlüssel dazu haben!⁴⁾ — Die „Ußlendchen im Kirchspiel“ hatten auch

¹⁾ 1505 empfängt Seb. v. Mandach das Vogtrecht zu Gütikhausen von Bm. Wbz. Er ist Träger seiner Geschwister. Weitere Spuren dieses Miniaturvogtrechts zu finden? — R. Chr. 862/3.

²⁾ „Die fünf Dörfer in der Andelfinger Steuer“ A 131 1522.

³⁾ Dintlikon B V 3, 161.

⁴⁾ C III 3 Nr. 326. Zur Sache: Als zuletzt eingeführte Steuer (1485) nennt Dändliker (Tbh. 1900 20) die Kriegsteuern unter Waldmann.

sonst wegen Futterhaber an den Pfarrer¹⁾ und wegen Verwaltung des Kirchengutes mit der Metropole, „dem Flecken Andelfingen“, Anstände, welche durch die Obrigkeit geschlichtet werden mußten.²⁾ Auch fehlen die gerichtlichen Bescheide über Wunn und Weid und Holzreute und Zins und Zehnten hier ebenso wenig wie anderswo. Dorf versucht es gegen Balthasar von Gachnang auf Goldenberg zu Andelfingen, zu Oßingen und vor BM. und Rat — überall erfolglos.³⁾ In Oßingen prozessieren Gemeinde und Einzelne auf Tod und Leben,⁴⁾ namentlich um Soldansprüche aus der Reisläuferei. Das stellt zugleich eine beständige Verbindung her mit Stammheim, namentlich mit „Hans Wepfer, dem Hauptmann“, dem auch sonst genügend bekannten Söldnerführer.⁵⁾

Von größeren Privatrechten an Gemeinden treten uns die Vogtei und der Zehnten zu Dorf entgegen. Beide gehören dem Nonnenkloster Löß. Einzelne Güter waren bis 1244 Eigentum der Kirche Winterthur gewesen; um diese nach dem Stadtbrand wieder aufzubauen zu können, verkaufte sie der Kirchherr den Klosterfrauen. Die Vogtei kam 1408, der Zehnten 1478 durch Kauf von Heinrich von Mandach in ihre Hände.⁶⁾ — Der nämliche rheinausische Adelige besaß auch Zehnten zu Andelfingen, zu Wesperspühl (Alten), Berg, Oßingen und Gütilhausen, ebenso

¹⁾ Vgl. Habsb. Urbar 349: Zu And. gibt jedes Haus 1 Brtl. Haber, der „Rauchhaber“ heißt (von jeder Hausräuchi).

²⁾ Pfrd. A. 1493 u. 1534.

³⁾ B V 4 67 1528. A 136 1527.

⁴⁾ DB. Jak. Günthart wünscht 1532, BM. und Rat soll die von Oßingen ermahnen, fremden Leuten die Gerichtstage nicht also dermaßen gefährlich in die Länge zu ziehen, wie bisher geschehen ist, wodurch mancher seines Rechtes sollte verhindert werden. A 136 Freitag vor Thomas. Vgl. B V 4, 10.

⁵⁾ B V 4. A 136. 146. 166.

⁶⁾ R. Chr. 737. 862. Q. Boßh. 16, 31.

zu Oberwil. Später empfing sie sein Sohn Sebastian als Träger seiner Geschwister.¹⁾

Um so stärker treten in der Herrschaft die wenigen maßgebenden Beamten hervor: der Obervogt und die Untervögte zu Andelfingen und Ossingen.²⁾ Alles geht durch ihre Hände; immer wieder begegnen sie uns und es hat fast den Anschein, als ob hier die fortwährende Nähe der Vertreter Zürichs die Unwüchsigkeit der Volksregungen stark zu dämpfen vermochte, während für die Kyburgischen Gemeinden die Botmäßigkeit mit der Entfernung von Kyburg abnimmt.

Es bleibt uns das Flaachtal übrig. Schon erwähnt wurde seine Vogtei Flaach;³⁾ nicht mehr zu besprechen haben wir Dorf und Henggart. Untervogt und Vierer zu Flaach bezogen im Namen des Vogtherrn einen Drittel und für sich zwei Dritteile der „Muteinung“; es handelte sich somit um kirchliches Lehen: auch hier war Rheinau der Grund- und Vogtherr.⁴⁾ Das Schicksal der Vogtei war wenig verschieden von demjenigen der schon geschilderten. 1477 hatte sie als Pfand für das in Rechtssachen sehr schlechte Gedächtnis Hans v. Wellenberg⁵⁾ dienen müssen. 1510 kaufte sie WM. Hans v. Waldkirch, der sie bereits 13 Jahre (vielleicht als Träger?) innegehabt hatte. 1515 ging sie als Frauengut der Beatrix v. Waldkirch an deren Gatten, Ulrich v. Fulach, über, „einen sonders ansichtigen, schönen Mann“ (1550 in gleicher Weise an die Peyer).

¹⁾ R. Chr. 746, 862/3. Ant. Ges. Urk. 2034. 2040.

²⁾ Vgl. Tabelle.

³⁾ Öffnung in Grimm I 93. Arch. Rh. G IV 3. Bächtold, Bentenarschrift I 86.

⁴⁾ Belehnungen s. Tabelle. Volken gehört in diese Vogtei.

⁵⁾ Des Oheims von Thomas v. W., des Agenten seines Sohnes, Abt Bonaventura zu Rheinau. S. Rh. u. d. Ref. 199 ff. Urbar Rh. 1492: Hans v. W., der Mann der Anna v. Gachnang, verkauft ein Gütlein zu Dorf. Wann?

Der Vogtherr zu Flaach mag, wenn er will, mit dem Rücken an dem Haus zu Schollenberg zu Gericht sitzen mit seinem Stab, an die Ringmauer, und richten.¹⁾ Über Schollenberg kam in besonderen Besitz: die Waldkirch hielten es seit 1526 in ihrem Besitz; sie hatten es von Hans Jakob v. Ulm zu Teuffen gekauft²⁾ und bewiesen sich später als Hört der Wiedertäufer, wobei Bruder (Hans zu Sch.) und Schwester (Beatrix v. Fulach, geb. W.) einander in die Hände arbeiteten.³⁾

„Todschlag, Diebheit und was den Hals traf, auch sonst eine offene Leib- und Lebensstrafe erfordern würde,“ also die hohe Gerichtsbarkeit, war schon von Kaiser Albrecht 1298 bei der Übergabe der Vogtei an Rheinau vorbehalten worden und stand deshalb bei den beiden einst habburgischen Hochgerichten Andelfingen und Kyburg gemäß der Dorfteilung an dieselben.

Das benachbarte Berg bildete mit Gräslikon zusammen wieder eine eigene Vogtherrschaft. Die Grundherrschaft stand beim Chorherrenstift Embrach. Nirgends sind wir für die Reformationszeit so zuverlässig über die Gebräuche und Säzungen beider Instanzen gegenüber den Einwohnern unterrichtet, denn die Embracher Klosteröffnung trägt die Jahrzahl 1518 und die Dorffönnung kann nur wenig jünger sein — sie kennt die Aufhebung des Stifts im Jahre 1525 noch nicht — und nimmt ausdrücklich auf jene Säzungen Bezug.⁴⁾ Man sieht ganz deutlich, daß die Zeiten auf Neuordnung aller Dinge hindrängen, und es gehört durchaus in den Kreis der ungenügenden Versuche der letzten Jahrzehnte vor der Reformation auf allen Gebieten, wenn die Embracher Öffnung feierlich anhebt:

¹⁾ Öffnung.

²⁾ u. ³⁾ R. Chr. 1054. Urk. Ant. Ges. 2021. Die Güter, Gerichtsbarkeit und andern Rechte des Schlosses Schollenberg 1525 verzeichnet: ibid. 2174. Desgl. 1430: Nr. 2169. 1539: Nr. 2165.

⁴⁾ Grimm I 111 u. IV 319.

„In dem Namen des Herrn. Amen. Es sei zu wissen männiglich: Weil denn einst das würdige Gotteshaus, die Stiftung (zu Ehren) St. Peters, zu Embrach von dem hochwürdigen, wohlgeborenen Herrn Hunfried, Landgraf von Kyburg und Archidiacon des (Chorherren-) Stifts zu Straßburg, mit Renten und Gültien versehen, die Stiftung des Propstes (Kloster Embrach) und ihre eignen Leute mit besondern Rechten und Freiheiten begabt, welche bisher zu Maien- und Herbst (=Gericht) vorgelesen (geoffnet), jedoch nicht alle Artikel nach dem Buchstaben gehalten worden sind — aus der Ursache, daß sich die Zeiten und alle Dinge darin verändern, auch die gegenwärtige sich mit der vergangenen nicht vergleichen darf. Solches haben wir, Heinrich Brennwald, Propst, und das ganze Kapitel mit den gesamten (Leibeignen) Leuten unseres Gotteshauses betrachtet, uns (hierin) miteinander vereinigt, in der alten Öffnung etliche Artikel, welche wider das gemeine Recht, gute Sitten und jetzigen Brauch waren, geändert und die folgenden (Artikel) auf Mittwoch nach Othmar, des h. Abtes Tag, als man von der Geburt Christi 1518 Jahre zählt, angenommen, gelobt und versprochen, hinsort zu halten.“

Bemerkenswert erscheint uns ferner die Begründung: „Um Kosten, Mühe und Arbeit zu vermeiden (die auf die Gotteshausleute gefallen wären!), soll jede Quart des Klosterbesitzes zwischen Thur/ Töß/ Glatt/ Lindmagt und die Kirchhöre von Embrach je drei Richter wählen, welche für sich unter des Propst oder seines Amanns Stab richten dürfen, als wären alle zwölf Richter anwesend.“ Überhaupt sind die Rechte der eignen Leute sorgsam verzeichnet.

Doch auch nach oben war gebührende Rücksicht zu nehmen. „So ein Propst die Maien- oder Herbsttäding (Verhandlung, Gerichtstag) halten will, soll er dem Landgrafen¹⁾ von Kyburg

¹⁾ Offenbar aus der alten Öffnung herübergenommen, trotzdem kein Landgraf, sondern ein Landvogt zu Kyburg saß. Er amtete allerdings nach Grafschaftsrecht!

acht Tage vorher (es) verkünden, der selber dazu kommen oder seinen Anwalt selb dritt mit einem Habicht, zwei Windspielen und einem Vogelhund dahin schicken mag. Dem soll der Propst (also nicht die Untertanen!) zu beißen geben und es ihm wohl bieten¹⁾ und auch jedem Hund ein Brot und dem Habicht eine alte Henne. Der Meier auf dem Kehlhof soll dem Landvogt unterdes die Pferde mit Stroh, Heu und Haber nach Notturft versiehen.“ Dann saß der Propst mit seinen Chorherrn und der Landgraf mit den 12 Richtern zu Gericht. So war es offenbar bisher gehalten worden und blieb es bestehen. Aber es war auch die niedere Gerichtsbarkeit zu berücksichtigen, welche als Lehen der Stadt Zürich, resp. der Grafschaft Kyburg,²⁾ früher bei denen von Gachnang, seit 1494 bei Urban zum Tor, seit 1516 bei seiner Tochter Barbara, 1519 mit Hans Jakob v. Ulm verheiratet, also stets bei den auf Schloß Hohenteuffen residierenden Herren stand. Von ihr getrennt wurde das Vogtrecht, die reine Abgabeneinzügerei, vergeben. Es war seit mehr denn 60 Jahren ein Besitzstück der Familie von Mandach zu Rheinau.³⁾

Hatte der Propst von Embrach als Grundherr den Landvogt in seinen Kosten zu speisen, so lag es dem auf dem Kehlhof sitzenden Meier ob, den Propst und seine Zugewandten samt den Pferden gebührlich aufzunehmen, wenn sie zum Jahrgericht kamen. Zu diesem Zugewandten gehörte jedenfalls „der Vogtherr von Hohenteuffen“, keinesfalls jedoch der das Vogtrecht beziehende Basall des Klosters Rheinau. Denn dieser besaß bloß ein

¹⁾ Da wird auch etwas zum Trinken dabei gewesen sein.

²⁾ Urk. Ant. Ges. vgl. Tabelle. Leu irrt offenbar, indem er das Vogtrecht obige Wechsel absolvieren lässt und die niedern Gerichte dem Stift Embrach zuweist. Vgl. dagegen Öffnung Berg!

³⁾ 1468 geht sie von Hermann an dessen Sohn Heinrich über. Ant. Ges. 2034.

pekuniäres, aber weder ein politisches, noch ein richterliches Anrecht auf den Hof zu Berg und das Dorf, das sich darum gebildet hatte. Auch ein Zeichen neuer Zeit wird es sein, daß der Stellung der „Ansäßen“, die nicht Gotteshausleute waren, ausführliche Bestimmungen gewidmet wurden. Ob sich da bereits der weitherzige Verwalter des späteren Almosenamtes in Propst Brennwald geregt hat? Scheint doch auch die Erlaubnis an den Dorfmeier von ihm zu stammen, „mit Urlaub eines Propsts zu Berg Gericht zu halten, so dick (oft) es die Not erfordert, damit Fremde und Einheimische zu ihrem Recht kommen mögen!“ So freundlich gegen bloße Ansäßen erwiesen sich die Öffnungen sonst nicht und die idealen Motivierungen dieser und anderer Satzungen, wie überhaupt die philosophierende Art derselben sticht von dem derben und zuweilen humorvollen Realismus ab, dem wir gemeiniglich begegnen.

Als 1525 das Chorherrenstift Embrach an BM. und Rat übergeben, d. h. aufgehoben wurde, blieben doch die geschilderten Verhältnisse zu Recht bestehen. Nur hieß der Grundherr künftig „Amt“ statt „Kloster“ Embrach und machte sich der die verschiedenen Kompetenzen ausgleichende und sie den allgemeinen Zwecken unterwerfende einheitliche Staatsgedanke langsam fühlbar.

Buch a. J. Die Zugehörigkeit zur Freiherrschaft Wüllingen nach Grundherrschaft, niedern und sogar hohen Gerichten wurde erwähnt. Von dem Ende des Hans Konrad von Rümlang wird später zu erzählen sein. Auch Buch verlor an ihm viel Geld, weil es für ihn bürgen mußte, und gelangte 1528 an den neuen Schloßherrn zu Pflungen, Hans Steiner. Das Dorf war — wie bei der schlimmen Wirtschaft seines Herrn leicht verständlich — arm und konnte sich der Einheitlichkeit des Regiments gar nicht freuen. Vogt war 1523 Hans Schmid, 1527 Hans Stolz. Außer Geldangelegenheiten ist uns kaum

etwas Wichtiges erhalten. Auch die kirchliche Reformation war unfeindlich stark mit solchen Dingen verquickt.¹⁾

Fassen wir das Bisherige mit ein paar Strichen zusammen, indem wir die Regenten knapp zu skizzieren versuchen. Der höchstgestellte Mann war unstreitig der Landvogt zu Kyburg, nur eben etwas weit weg und darum hinter den näheren Macht-habern leicht zurücktretend. Er besaß die oberste Gewalt über den heutigen Bezirk Andelfingen, mit Ausnahme der Landvogtei Andelfingen, von Rheinau, Stammheim und Buch. Bis 1525 bekleidete Konrad Engelhart den Posten. Er trat bloß im Ittingersturm hervor, doch ohne persönliche Accente. Ganz anders sein Nachfolger, Hans Rudolf Lavater, ein charaktervoller, kluger und betriebsamer Magistrat, dessen Ansehen später dem um die Kappeler Schlacht übel verdienten Anführer Göldli aus der Schlange half, weil beider Prozeß über die Leitung der Schlacht zusammengekoppelt worden war. Lavater wurde 1544—57 Bürgermeister von Zürich.²⁾

Dem Kyburger Landvogt kam derjenige zu Andelfingen an Rang, wenn auch nicht an Machtfülle gleich. Doch stand er mitten in seinem kleinen Reich und wir begegnen ihm deshalb auf Schritt und Tritt. Schon 1479 und wieder 1516 bis April 1526 amtete hier Junker Othmar Nordorf, zuletzt also ein alter Mann, dessen Widerstreben gegen die Neuerungen uns deshalb leicht begreiflich erscheint. Er muß öfters gemahnt werden, auch sich entschuldigen. Vermutlich hat er bei dem ein wenig widerhaarigen Beschlusß der Andelfinger, Zürich möge sich von den Eidgenossen nicht sondern, d. h. der französischen Vereinung

¹⁾ Laur. Boßh. f. Reg. Habsb. Urbar 321, 323. 2 Schuldbriefe A 190 1. Jahrb. 32 57—88.

²⁾ Näheres im Neujahrsblatt des Waisenhauses 1864 (K. Pestalozzi) und in der Allg. Deutschen Biographie 18 82 (G. v. Wyß).

beitreten, die Hand im Spiel gehabt. Denn die Landschaft war sonst (mit zwei weiteren Ausnahmen und Winterthur) einstimmig der Ansicht, der fremden Herren und Bündnisse müßig zu gehen.¹⁾ Jfr. Rordorf war mit Bm. Konrad Barter in Schaffhausen verwandt und mit dessen Vetter, Hans Ziegler, verschwägert. Er besaß dort das Haus zum Schild und zu Zürich vor dem Neumarkttor einen Krautgarten, welchen 1531 Jfr. Heinrich Schmid, ebenfalls ein Vetter Rordorfs, ihm abkaufte, um einer Base (Frau Agnes Schmid) in die Kindbett geschenkt zu werden.²⁾ Verwandtschaft und Sinnesart mochten gleicherweise aristokratisch und dem demokratischen Wesen der Reformation abhold sein.³⁾

Sein Nachfolger hieß Jakob Günthart,⁴⁾ der spätere Amtmann zu Stein am Rhein.⁵⁾ Er versprach dem Rat, „ob mir weiß was (etwas) begegnete, das euch, meinen Herren, zu Nachteil diente, will ich euch, m. H., bei Tag und Nacht berichten und alles das tun, so ich euch, m. H., amtshalb und sonst schuldig wäre zu tun. Damit sei eure Weisheit Gott befohlen. (Euer) Gehorsamer Jakob Günthart zu Andelfingen“.⁶⁾ So dienstefrig als er schreibt, hat er auch sein Amt geführt.

1532 löste ihn Joh. Ochsner ab, der im Armen-, Kloster- und Synodalangelegenheiten in allen vorberatenden Kommissionen gesessen, somit ein Mann größten Vertrauens seitens der Obrigkeit war.⁷⁾ Er kannte „die Bauern da draußen“ von der Lands-

¹⁾ E. 169. S. Tabelle.

²⁾ Urk. Ant. Ges. 637. R. Chr. 645. Das Haus verkauft R. 1537 an Martin Peher. Bm. Barter änderte 1520 sein Testament zu Ungunsten Rordorfs.

³⁾ E. 432.

⁴⁾ Bezeugt 4. Mai 1526—1531.

⁵⁾ E. 1962, 5. Juli 1533.

⁶⁾ A 108, 27. Juli 1526.

⁷⁾ Nach Goldschmid, Chr. schon 1531 (?). Vgl. Bernh. Wyß ed. G. Finsler 18 31. E. Pers.-Reg.

gemeinde zu Töß her.¹⁾ Doch wurde er schon 1533 abgelöst und durch Stephan Zeller ersetzt, dem wir ebenfalls in Armenfürsorge, als Verordnetem zur Abschaffung der Heiligenbilder, als Hauptmann im Müsserkrieg und schließlich als Amtmann zu Stein a. Rh. begegnen (1547). Drei Jahre früher war er zum Zunftmeister vorgerückt.²⁾

Hätten wir auch die Reformation von Stammheim zu beschreiben, so müßten wir die Landvögte im Thurgau schildern. Die einzige, verhängnisvolle Gelegenheit, wo auch der übrige Bezirk mit jenem Gewalthaber zusammenstieß, war der Ittingersturm. Joseph Amberg mußte seinen einseitig im Sinne der altgläubigen Orte geübten Amtseifer dadurch büßen, daß er auf Zürcher Gebiet seines Lebens nicht mehr sicher war. Die zürcherischen Zugänger zum mißglückten Befreiungszug für Pfarrer Öchsli zu Burg standen glücklicherweise außer Ambergs Machtbereich, sonst wäre wohl noch mancher Kopf gefallen und hätte die Geschichte mehr als die drei Märtyrer von Stammheim zu verzeichnen.

Der Prälat zu Rheinau — bis 1529 Heinrich von Mandach, hernach Bonaventura von Wellenberg — wurde früher geschildert. Dem ersten sei auch hier die charaktervolle und kluge Haltung unvergessen, mit welcher er seinen Glauben festhielt und doch den Begehren seiner zürcherischen Untertanen entgegenkam. Man achtete Abt Heinrich auch zu Zürich, wie die Korrespondenz zwischen ihm und BM. und Rat beweist.

Unversehens sind wir in den Kreis der Grundherren hinübertreten und verweisen — indem wir des konstanziischen Bischofs

¹⁾ E. 592 732 739. L. Boßh. 114.

²⁾ E. Reg. Str. III—V (V 211!). A 365. Pfrd.-A. Andelfingen. Arch. Ellikon a. Rh. Nr. 7 1536. Goldschmid Chr. u. B. Wyß Chr. 7, 11 u. 31, 33. Leu.

Erwähnung tun — auf den letzten Versuch desselben vom 26. Juli 1522, endlich das längst begehrte Burgrecht mit den Freunden zu Zürich zu erlangen.¹⁾ Sein Amtmann residierte zwar nicht im Außer- oder Uhwieseramt, aber doch im nahen Schaffhausen. Denn meistens versah er zugleich die (ebenfalls bischöfliche) Vogtei zu Neunkirch.²⁾ Es waren adelige Herren; seit 1508 der Bruder Abt Heinrichs zu Rheinau, Bastian von Mandach³⁾; von 1526 (1525?) an Christoffel vom Grütt, der von Zürich als sein Freund eingeschätzt und mit der Vertretung seiner Interessen betraut wurde,⁴⁾ aber darum doch des Bischofs und auch der reformiert gewordenen Stadt Schaffhausen Anwalt und Vertreter blieb.⁵⁾ Er legte 1527 ein neues Urbar im Amt Uhwiesen an.⁶⁾ Ob eine Verwandtschaft mit dem zürcherischen Unterschreiber Joachim am und vom⁷⁾ Grütt, dem in Rom verstorbenen Gegner Zwinglis, bestand, ließ sich nicht eruieren.

Weitere Persönlichkeiten von Rang oder Charakter fehlen auf politischem Gebiet. Weder die paar landsässigen Edlen auf Girsberg (Hans und Lorenz v. Sal), Goldenberg (Balthasar v. Gachnang), Wyden (Bernhard Happ), Schwandegg (Gregorius v. Roggwil), noch die Untervögte weisen solche Züge auf — und wäre es nur die Hartnäckigkeit des Reisläufers oder das Draufgängertum des aus der Leibeigenschaft sich erhebenden

¹⁾ C II 6, 389.

²⁾ S. Tabelle.

³⁾ S. Jbch. 25, 135 f.

⁴⁾ Neben Badian E 1028 Str. I 1522, 1528.

⁵⁾ E A III 1472. Str. I 1570, II 1305, III 265, 307. E. 1482, 1319 u. —b. Badianische Briefsammlung V 2, S. 626: 1540. E. A IV 1 b S. 1596 Register.

⁶⁾ R. Chr. Kt. Arch. Schaffh. E A 15, 2. A 199.

⁷⁾ E. 987, 1028, 1319: im Grütt. Bull. I 326 vermutet Tod durch Gift, nennt ihn korrekt amm Grütt. R. Chr. 749: von Grütt. Bäd. I, c. im Gr.

Bauern.¹⁾ Sie ließen sich alle mit mehr oder weniger gutem Willen führen, leiten, zurückhalten oder gar schieben von den Männern der Kirche. Diesen war bisher das entscheidende Wort in den Fragen des Wissens wie des Gewissens vorbehalten gewesen. Drum fanden ihre Worte auch jetzt Anflang, als sie aus ganz anderer Tonart an das Ohr der „armen Leute“ schallten.

1) E. 560. A 136, 1527. Y III 7. B V 3, 117. A 30: Reisrödel. Urk. Ant. Ges. 2686. Rh. Urb. 1529: Jfr. Hs. Waldkirch zu Schollenberg (unter den Vogtherren erwähnt).

Uhwieser- oder Außeramt.

5 Dörfer. Siehe S. 205 ff.

Grundherrschaft mit Zivilgericht über die 4 obren Dörfer: Bischof von Konstanz. Zivilgericht über Dachsen: Schloßherr zu Laufen mit Appellation an Zürich.

Vogtei mit niederm Strafgericht über alle 5 Dörfer: Bischof v. Konstanz.

Obervögte:

1445/8	Otto v. Hochmessingen	Uhw. 8/10
1455	Wernher v. Schinen	" 11
1506	Gangolf Trüllerey (B. z. Neunkirch)	" 39
1508	Bastian v. Mandach	" " " 40
1517/19	" " "	" 44, 46—48
1524	" " "	" 51
1525	Christoffel vom Grüt	C II 6, 426a C II 6, 437
1526	" " "	{ Uhw. 53 Str. I 1570
1527	" im "	E 1319
1528	" am (von) Grüt	A 199 B V 4, 49 E. 1482
1529	" vom "	C II 6, 417 Uhw. 54/5, Pfä. A. Laufen
1530	" " "	{ B V 4, 149 C II 6, 408 Str. II 1305
1531	" " "	C II 6, 413
1542—56	Joachim Brümist R. Chr.	663a 10. C II 6, 425b ¹

Vogtherren:

1430	Amstad (?)	
1482	Heinrich v. Fulach (?) R. Chr. 726	
1488—91	Hans "	R. Chr. 634, 725
bis 1507	Ludwig, Caspar, Hans, Wilhelm u. Ulrich v. Fulach	{ R. Chr. 486, 735a 1 A 131
1507	Hans Wilh. v. Fulach	{ R. Chr. 729
	(Lehengerechtigkeit der Herren von Tengen)	C II 6, 425b 4
1511	vom Schloß Laufen abgelöst)	C III 3, 467
1520/1	Derselbe B V 3	
1525	" C II 6	
1526	" { Uhw. 54 A 132	

- 1528 Derjelbe E. 1482 A 132
1530 " $\left\{ \begin{array}{l} \text{Uhw. 54/5} \\ \text{R. Chr. 729 a 5} \\ \text{C II 6, 408} \end{array} \right.$
1531 " B V 4, 189
1532 " Uhw. 56

Untervögte der 4 Dörfer:

- 1445/8 Heinrich Witig Uhw. 10
1455 Heinrich Meyer " 11
1506 Hans Billing*) " 39
1508/13 Konrad Wieser " 40/1
1516/7 Hans Peter $\left\{ \begin{array}{l} \text{Uhw. 44} \\ \text{A 131} \end{array} \right.$
1519 Clewi Wagen Uhw. 46/8
1524 Hermann Schenk " 51
1528 " " C II 6
1529 Hans Billing*) Pfrd. A. Laufen.

Untervögte zu Sachsen:

- 1521 ? ? B V 3
1525 Konrad Egerter E. 918
1530/1 " Egerter A 131
1535 " " Pfrd. A. Laufen

*) von Flurlingen.

Buchberg-Rüdlingen-Ellikon a. Rh.

Siehe S. 202 u. 212.

Grundherrschaft und Vogtei: Kloster Rheinau. A 131

Vogtherren:

- 1492/3 Frau Anna v. Fulach R. Chr. 735 8
1494 deren Tochter Annli v. Fulach (Trager: Hch. Brümfi) Q V 1
1500 " " " " " Q V 15
1509 Jfr. Hans Trüllerey Bm. (Kauf) R. Chr. 1006 a 2
1518 dessen Witwe Agnes Swwend (Trager: Gangolf Tr.) W IV 14
1520 " Tochter Dorothea (Trager ihr Mann: Beringer v. Landenberg) W IV 14
1522 $\left\{ \begin{array}{l} \text{Hans Waldfirch} \\ \text{Stelhans Ziegler} \end{array} \right.$ als Trager für Bm. $\left\{ \begin{array}{l} \text{Bächtold I 191} \\ \text{G IV 100} \end{array} \right.$
1524 $\left\{ \begin{array}{l} \text{Hans Waldfirch} \\ \text{Stelhans Ziegler} \end{array} \right.$ u. R. v. Schaffhausen $\left\{ \begin{array}{l} \text{R. Chr. 1090a 1} \end{array} \right.$
1532/55/60 $\left\{ \begin{array}{l} \text{Hans Waldfirch} \\ \text{Stelhans Ziegler} \end{array} \right.$ als Trager für Bm. $\left\{ \begin{array}{l} \text{Bächtold I 191} \\ \text{G IV 100} \\ \text{R. Chr. 1090a 1} \end{array} \right.$

Untervögte für uns ohne Belang.

Ober-Marthalen.

Siehe S. 211—13, 214 ff.

Grundherrschaft und Vogtei: Kloster Rheinau.

Vogtherren:

- 1434 Götz Amstad und sein Sohn Wilhelm haben vor Zeiten ihrem Vetter Konrad Amstad bei Erbteilung die Vogtei Martilen zugestellt R. Chr. 961. Ant. Ges. 832.
- 1446 Wilh. Amstad $\frac{1}{3}$ der Vogtei |
Rheinau $\frac{2}{3}$ " " } Ant. Ges. 950
- 1480 Regula Amstad, Tochter Konrads † Ant. Ges. 962, (verheiratet mit Gallus Muntprat)
- 1496 (?) und (?) mit Hans v. Sennigen) A 131
- 1510 Konrad Amstad A 131
- 1517 dessen Witwe Elisabeth { A 131
2. Frau des R. Chr. 1004
- 1517/8 Gangolf Trüllerey A 131
- 1520/8 " " { V I 35
A 132
- 1549 Anna Amstad (Träger: ihr Mann Benedikt May) G IV 3

Untervögte:

- 1517/20 Klein(Jung) hans Spalinger { A 131
V I 35
- 1525/6 Studi Wipf { A 131
E. 903

„Herrschafft Truttikon“.

Siehe S. 213, 217, 220 ff.

(Truttikon, Trüllikon, Örlingen, Obermarthalen, Niedermarthalen, Rod, Benken, Mörlen, Wildensbuch, Klein-Andelfingen, Mannhausen.)

Grundherrschaft in allen genannten Orten ganz: Kloster Rheinau.

Vogtei: In den gesperrten Orten ganz und in den übrigen zum Teil zur „Vogtei Trüllikon-Truttikon-Klein-Andelfingen“ vereinigt: Lehen des Klosters Rheinau.

Vogtherren:

- ca. 1250 Habsburg. (Eigenschaft bei Rheinau!) Habsb. Urb.
- 1315 Trl., Örl., Nm., Rod von Herzog Leopold verpfändet an Ritter Johannes, den Truchseß v. Diezenhofen

- 1420 Tritt., Trl., N.M., Örl., Kl.-And., Wald zu And. Hans Truchseß,
Jfr., gen. Molle v. Dießenhofen
id. $\frac{2}{3}$ (Preis der $\frac{2}{3}$: 2030 ♂) Heinrich Truchseß, Jfr.
(Bruder: Domherr J. Ulr.?)
id. $\frac{1}{3}$ (Preis des $\frac{1}{3}$: ?) Hans d. j. Truchseß, genannt
Pitterlin R. Chr. 696
- 1479/80 Tritt., Trl., N. u. Ob.M., Wbch., Örl., Hans v. Randegg u.
Mithäften: X I 17 R. Chr. 911 Rep. Kreuzl.
Jak. v. Landenberg, Casp. u. Balth. v. Randegg.
- 1488 Jak. v. Landenberg X I 10
- 1496 Caspar v. Randegg (1494 bezeugt R. Chr. 915) A 131

1497 Erbteilung:

- a) Tritt. $\frac{1}{2}$, Trl., Örl., Wbch., N. Marth. Martin v. Randegg
R. Chr. 914. (Balth. v. N. ist †; Zeugen: Joh. v. N., Dom-
herr z. Konstanz; Ritter Hch. v. N., „Better“; Caspar v. N.
erhält die Güter in Hegau: das bessere Teil.)
- 1500 Martin v. N. Trutt. $\frac{1}{2}$ X I 14
- 1513 id. A 131
- 1516 id. Abzg. Rep. CCXXXIV 8
- 1518 Hans v. N. R. Chr. 906
- 1518 Jörg v. N., der Letzte s. Geschlechts, Sohn Caspars
- 1520 Jörg v. N. Hs. v. Schellenberg heiratet Clara v. N. und be-
kommt dadurch die ganze Hälfte!
- 1528/30/31/2 Hs. v. Schellenberg Abz. R. CCXXXIV 10
- 1534 " " " A 131
- 1538 Kinder Schellenberg!

β) Andere Hälften von Trutt. an eine Tochter, oder 2?

$\frac{1}{4}$ (X I 14, 17—19 G IV 100) $\frac{1}{4}$

- | | |
|--------------------------------------|--------------------------------|
| 1506 Domin. Frauenfelder | Adelh. (Deri) Summerer |
| 1517 (?) Hch. " | Anna (Summerer) Roist |
| 1520 " " † | Diethelm Roist |
| 1521 Fel. Wyz: Kinder Frauenfelder | (Anna Summerer †) |
| | Margaretha (Frifdr.=) Holzhalb |
| 1532 Hans Holzhalb | Dieth. Roist: Kinder |
| 1556 Caspar " | Jakob " |

1556 Vereinigung der Vogtei.

Unterwögte zu Trüllikon:

- | | | | |
|--------|-------------|---|----------------------------|
| 1496 | Uli Behnder | A | 131 |
| 1525/9 | Hans Peter | { | A 131
Rh. Urbar |
| 1536/8 | " " | { | C II 6
X IV 30
A 131 |

zu Truttifon:

- 1483 R. Nußberger X I 9
 1513/20 Ulrich Nußberger A 131
 1528 wird er nicht mehr Vogt genannt A 131

zu Klein-Andelfingen:

- | | | | | |
|--------|------|---------|-------|----------|
| 1514 | Hs. | Ul. | Mödli | Y III 11 |
| 1520 | Ul. | Hausrat | | A 131 |
| 1531/2 | Hans | " | | A 108 |

Benken.

Siehe S. 217.

Grundherrschaft und Vogtei: Kloster Rheinau.

Vgl. unter „Herrschaft Truttikon“ dorthin gehörende Ausnahmen.

Bogtherren:

- | | | | |
|-------------|---|----------------|-------------------|
| vor 1480 | Hans Fritbott | R. Chr. | 1003 a |
| 1480 | Ulrich u. Hans Trüllerey | R. Chr. | 1003 a |
| | Ulrich (allein) | " | W IV 9 |
| 1484/93/7 | Hans | " | B.M. Uhw. 32 |
| 1504/6/9/14 | " | " | C II 17, 431, 436 |
| 1516 | dessen Vertreter: Gangolf Trüllerey | A | 365, R. Chr. 1004 |
| 1517 | Hans Trüllerey | B.M. | † R. Chr. 1006/7 |
| 1518 | dessen Witwe: Agnes Schwend*) | W IV | 14 |
| 1520 | " Tochtermann seit 1507: Beringer | X I | 17 II |
| 1525 | v. Landenberg als Trager von | A | 131 |
| 1527 | " Tochter: Dorothea Trüllerey | R. Chr. | 1006/07 |
| 1527/8 | Beringer v. Landenberg † | A | 131 |
| 1539 | dessen Witwe: Dorothea geb. Trüllerey*) | W IV | 14 |
| 1540 | 12. V. verkauft an Zürich | W IV | 24 |
| 1540 | dessen Trager: Bernh. v. Cham | R. Chr. | 1007 |
| | | | 840, 1086 |
| 1555 | Dorothea geb. Trüllerey † zu Rheinau begraben | M. v. Rn. Gem. | 51 |

Untervögte:

- 1513 Crista Bernhart A 131
1517 Jak. Heer, Weibel zu Töß A 131
1525 Berchtold Meister A 131.

Herrschaft Andelfingen.

Siehe S. 198 u. 224 ff.

Grundherrschaft und Vogtei: Stadt Zürich.

Ausnahme: Vogtei Flaaach.

Landvögte:

- 1513 Jfr. Heinrich Frauenfelder Ant. Ges. 2686
1516— Othmar Rödiger { Goldschmid Chr.
—1526 6. IV. { A 108, 136, 166, 324. C II 6
1526 4. V. Jakob Günthart { Goldschmid Chr.
—1531 { A 26, 108, 122, 166
1531/2 Hans Ochsner { C II 6. Pfrd. A. Trl. u. Andelf.
1533/6 Stephan Zeller { Goldschmid Chr.
{ Bernh. Wyß Chr.
{ Goldschmid Chr.
{ Pfrd. A. Andelf.
{ A 365. Ellikon 7
{ Str. V 211.

Untervögte: Andelfingen:

- 1515 Hans Knöpfli
1517—1535 Hans Pfifer gen. Jos { A 108, 122, 131, 136.

Geschworener Weibel:

- 1530 Othmar Steiger A 108.

Oßingen:

- 1487/1500 Hans Klett, gen. Kübler X I 10
1515—31 Rudolf " " " A 108, 131, 136. E I 12
Pfrd. A. Oßingen.

Flaaach.

Siehe S. 224 u. 227.

Grundherrschaft und Vogtei: Kloster Rheinau. 1298 von Kaiser Albrecht vergabt. G IV 3 Y III 1 Zapf 492.

Vogtherren:

- 1373 Konrad an dem Leve, Konrads Sohn } Bächtold, Zentenarschrift I 86
1373— Johannes v. Fulach }
1470 Heinrich zum Tor C II 6 357
1477 Geschwister v. Gachnang zu Goldenberg } Hauser, Die Wellenresp. Hans Wellenberg, Chemann der } berg zu Pfungen 15
—1479 Anna v. Gachnang G IV 3
1479 Lütold Gugelberg zu Schollenberg G IV 3
1483 Balth. v. Gachnang G IV 3
1493 Hans v. Gachnang gibt das Lehen an Rudolf Giel zu Girsberg G IV 3
? Hans Riechenbach v. Kempten ? G IV 3
1497 Konrad v. Waldkirch W. } G IV 3
} R. Chr. 1050/4
1510 " " " kauft das Lehen Y III 7 G IV 3
1513 Hans " " (Sohn) Y III 7 G IV 3
1515 Ulrich v. Fulach (Schwiegersonn, seit 1507 mit Beatrix v. W. verheiratet) Y III 7 G IV 3 R. Chr. 1054
1526/9 Ulrich v. Fulach A 122 E I 12
1532/6 " " " Y III 7 G IV 3 Ell. 7
ca. 1550 Hans Peier, Mann der Veronika v. F. } R. Chr. 892, 996
1572 Heinrich Peier, dessen Bruder }

Untervögte:

- 1526 Heinrich Vaterlaus A 122
1536 Konrad " Ell. 7.

Berg.

Siehe S. 228—31.

Grundherrschaft: Chorherrenstift Embrach.

Vogtei: Zürich (Grafschaft Kyburg).

Vogtherren:

- 1494 Hans v. Gachnang d. J. Ant. Ges. 2183
1494— dessen Sohn Urban zum Tor R. Chr. 996
—1516 "Johann" (recte Urban) zum Tor }
1516— dessen Tochter Barb. " " } Ant. Ges. 2184
} (Träger: Marx Schultheiß)
1519 vermählt mit
1526 Hans Jakob v. Ullm Ant. Ges. 2021, 2165
1528 dessen Witwe " " 2165, 2170, 2171
1533 " Kinder " " 2037
1565 Hans v. Ullm " " 2043

Besitzer des Vogtrechts:

- | | | | |
|-------|--------------------|---|----------------|
| —1468 | Hermann v. Mandach | } | Ant. Ges. 2034 |
| 1468— | Heinrich " " | | |
- (beide zu Rheinau)
- 1505 Sebastian v. Mandach, als Träger seiner Geschwister R. Chr. 863
- 1548 Heinrich " " Ant. Ges. 2040.

Unterbögte:

- 1522/31/36 Heini Fisler Pfrd. A. Berg. Gll. 7
- 1538 " Gisler T I 12 b
- 1538 " Fisler Y I 6 b.
-